Verfassungsgeschichte

der

Stadt Hagenau i. E.

im Mittelalter (bis 1400)

AUD. LUDOVICIANA BIBL.

von

Emil Schrieder aus Erzingen (Baden).

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. B.

Prodekan: Prof. Dr. Wilh. Wetz.
Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below.

Buchdruckerei Jean Gremm, Mannheim
1909.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below, der die Dissertation durch Rat und Tat förderte, möchte ich an dieser Stelle herzlichen Dank aussprechen.

Der Verfasser.

DISPOSITION.

Seite

Einleitung:

Die Quellen 5

Der heilige Forst 9

Die Burg Hagenau 12

Kapitel 1. Die Entstehung der Stadtverfassung:

A. Die Gründung 16

B. Der Markt 17

C. Eigene Pfarrei 17
(erstmalige Erwähnung)

D. Besonderer Gerichtsbezirk 18

E. Privilegierung auf finanziellem und militärischem Gebiet 20

F. Die Stadt als Gemeinde 21

a) Gemeine Nutzung 21

b) Gemeindeorgane 21

c) Das Bürgerrecht 23

Kapitel 2. Fortschritte in der Entwicklung der Stadtverfassung 25

A. Die ständischen Verhältnisse 25

I. Die Patrizier 25

II. Die übrige Bürgerschaft:

a) Freie und Unfreie 26

b) Geistlichkeit 27

c) Juden 28

III. Die Ausbürger 30

B. Die Verfassung:

I. Der Markt 31

II. Die Ummauerung 31

III. Die Gerichtsverfassung 32

a) Das Laubengericht 32

b) Das Grätengericht 36

Seite

IV. Die Gemeindeverfassung 37
a) Gemeindeorgane:
1. Der Schultheiß 38
(Wölflin) 39
2. Der Rat 40
3. Die übrigen Beamten 44
b) Das Heerwesen 45
c) Das Finanzwesen 48
d) Die Münze 52
e) Die Reichsdörfer 53
f) Die Allmende 54
g) Ordnung von Handel und Gewerbe:
1. Handel 55
2. Gewerbe 56

Die Quellen.

Die Quellen zur Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Hagenau i. Els. haben zumteil ein eigenartiges Schicksal gehabt. Ihren rechtmäßigen Eigentümern von einem Gelehrten gestohlen — die Handlungsweise des berüchtigten Bodman verdient durchaus keinen beschönigenden Ausdruck — kamen sie, mit dem Nachlaß dieses gelehrten Diebes versteigert, in verschiedene Hände; ein Teil in die Univ.-Biblioth. nach Heidelberg, ein andrer Teil an den nassauischen Altertumsforscher Dr. Habel in Nierstein (diese Urk. sind jetzt im Münchner Reichsarchiv). Andere Stücke gelangten nach Berlin, andere sogar ins Ausland.[1]

Hagenau, das so oft und so gern von den deutschen Kaisern und Königen besucht wurde, hat manches Privileg von ihnen bekommen. Ich möchte hier nur die wichtigeren aufzählen.

Als die „magna charta“[2] der Stadt Hagenau dürfte man das älteste Stadtrecht vom 15. Juni 1164 ansehen[3]. Unweit Rom, am Fuße des „Mons Malus“, des heutigen Monte Mario, verlieh Kaiser Friedrich I. Barbarossa, auf seinem dritten Römerzuge, der Stadt Hagenau dieses Stadtrecht, das mit zu den ältesten überhaupt gehört. Dieser Freiheitsbrief, mehrmals abgedruckt,[4] noch mehr interpretiert (ich nenne nur Barthold,[5] Arnold,[6] v. Maurer,[7] Ellendt,[8] Batt,[9] v. Below,[10] Hegel,[11]

---

[1] Vergl. Han. u. Kléle, D. a. Statutenbuch der Stadt Hag. H. 1900. I. ff.

[2] Guerber, Histoire rélig. et. pol. de la ville de Haguenau I. S. 27.

[3] St. R. 4019. Als dipl. I. 225. Gaupp I. 95. Keutgen I. 134. Ellendt S. 6 ff. d. Orig. i. Hdbg. U.-Arch. N. 333.

[4] S. Anm. 3.

[5] Ges. d. d. Städte u. d. d. Bürgertums Leipzig 1850 I. 291.

[6] Verf.-ges. d. d. Freistädte 1854. I. 229.

[7] Ges. der St.-Verf. i. Dschld. 1869/71. I—IV.

[8] De Hagenoa, Königsb. Diss. 1865. S 6 ff.

[9] Eigentum in Hagenau I. 106 ff.

[10] Entst. d. d. St.-Gemde. S.93.100. Zs.f.Sz. u. Wges. V. 230. Territ. u. Stadt S. 327. Jb. f. N. Ö. B. 58. S. 64.

[11] Entst. d. d. St.wesens Lpzg. 1898. S. 58, 158 f.

Keutgen,[1] Eberstadt[2] und Croon),[3] befindet sich im Original in Heidelberg und ist außerdem in einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden deutschen Uebersetzung im Hagenauer Archiv überliefert.[4]

Fast ein volles Jahrhundert liegt zwischen diesem Privileg und dem folgenden, das König Wilhelm von Holland i. J. 1255 der Stadt Hagenau ausstellte.[5] Wilhelm fixiert den Betrag der Reichssteuer, bestätigt das Recht des eigenen Gerichtsstandes und trifft noch Bestimmungen, die das Ungeld, das Schultheißenamt, die Lebensfähigkeit der Bürger und den Rat betreffen.

In die Zeit des Interregnums fallen zwei Freiheitsbriefe König Richards von Cornwallis. Der eine vom Jahre 1257,[6] der andere von 1262.[7]

Im Jahre 1257 verspricht Richard, nachdem er die früheren Privilegien bestätigt, die Stadt Hagenau nicht zu veräußern, fixiert ebenfalls die Höhe der Reichssteuer, schafft den Heiratszwang[8] und das Buteilen ab und bestimmt, daß alle, die Besitz in der Stadt haben, zur Steuer beitragen müssen.

1262 verfügt Richard (die Höhe der jährlichen Reichssteuer ist wie in der vorhergehenden Urkunde bestimmt), daß der Schultheiß einen Eid leisten muß, erkennt an, daß die Bürger im Grätengericht nicht nur Urteile finden, sondern auch verkünden können, und nimmt die Juden gegen ungerechte Besteuerung in Schutz.

---

[1] Unters. ü. d. urspr. d. d. St.-Verf. Lpzg. 1895. S. 228 f. Ämter u. Zünfte S. 150 Nr. 382.

[2] D. urspr. des Zunftwesens u. d. älteren Handwerkerverb. des Ma. Lpzg. 1900. S. 69 f.

[3] Z.-Entst. d. Zftwesens. Marb. Diss. 1902. S. 36 ff.

[4] Hag. Arch. AA.99. Gedr. Z.G.O. N.F. 13. S. 411 ff.

[5] Orig. i. Hdbg. U.-Arch. Nr. 34. Reg. Wilh. 246. Als. dipl. I. 412. Gaupp. I. 101.

[6] Im Vid. von 1414 Hag. Arch. AA.3. B. Reg. Imp. 5331. Als. dipl. I. 421. Gaupp. I. 103.

[7] Orig. i. Hdlg. U.-Arch. Nr. 115. Reg. Rich. 81. Als. dipl. I. 441. Gaupp. I 105.

[8] Vergl. v. Below, Territorium und Stadt. S. 269 A 1. Brunner, Rechtsgeschichte II. 56. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 188, 448. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5, 191.

Bezüglich des Bürgerrechts trifft i. J. 1299 K. Albrecht I.[1] Bestimmungen.

Heinrich VII. verleiht im Jahre 1310 der Stadt das Recht zwei Jahrmärkte abzuhalten.[2]

Von Königsurkunden der Folgezeit kämen als wichtigere noch inbetracht:

Die Urkunde Ludwigs d. B. von 1332,[3] die Karls IV. von 1347,[4] von K. Wenzel die vom Jahre 1376[5] und besonders die von 1379.[6] Diese vier sind aber nur Bestätigungen von Beschlüssen, die die Hagenauer selbst gefaßt.

Die älteste und wichtigste von allen städtischen Verordnungen ist der Vierundzwanzigerbrief vom J. 1331.[7] Darin werden die Wahl und die Befugnisse von 24 neuen Ratsmitgliedern geregelt, die aus dem Handwerkerstande gewählt werden und zusammen mit den Schöffen den großen Rat bilden sollen.

Eine große Anzahl von Urkunden, Verordnungen, Verträge usw., die zumteil nur in beglaubigten und unbeglaubigten Abschriften sich im Hagenauer Archiv befinden, beziehen sich auf die verschiedenen Zweige der Verfassung und Verwaltung der Stadt, Steuern und sonstige Abgaben,[8] d. hl. Forst,[9] das Heerwesen,[10] das Gerichts- und Polizeiwesen,[11] Handel- und Industrie.[12]

Von größter Wichtigkeit sind sodann die Statutenbücher: das alte Statutenbuch, das der verstorbene Hagenauer Stadtarchivar Abbé Hanauer zusammen mit dem Sekretär Klélé herausgegeben hat,[13] und das neue, das im 17. Jahrhundert

---

[1] J. Vid. v. 1311 i. Hdbg. U.-Arch. No. 208. Reg. Alb. 228. Als dipl. II. 73. Gaupp I. 106.

[2] O. i. Hdbg. U.-Arch. No. 208. Reg. Heinr. VII. 322. Als. dipl. II. 94.

[3] O. i. Hdbg. U.-Arch. No. 248. Als dipl. II. 144. Reg. Lud. 1429.

[4] O. i. Hdbg. U.-Arch. No. 161 und 278. Acta imp. sel. p. 564.

[5] Hag. Arch. AA. 32.

[6] Hag. Arch. AA. 33.

[7] Hag. Arch. BB. 1, gedruckt in Hanauer u. Klélé. D. alte Statutenbuch der Stadt Hagenau S. 46 u. Beilage 2.

[8] Hag. Arch. CC.

[9] Hag. Arch. DD.

[10] Hag. Arch. EE.

[11] Hag. Arch. FF.

[12] Hag. Arch. JJ.

[13] Hagenau 1900. Vgl. Z.G.O. N.F. 13, 398 ff. Z.G.O. N.F. 15, 541 ff. Hist. Zeitschrift, B. 86, 380/81. Neues Archiv 25, 849.

begonnen wurde.[1] Letzteres kommt jedoch, da wir die Verfassungsgeschichte der Stadt blos bis zum Jahre 1400 verfolgen, nur mit wenigen Stellen, die eben auf diese Zeit zurückgreifen, in Betracht.[2]

Ueber Manches geben uns auch die Schwörbriefe Aufschluß, wie wir sie von den Landvögten[3] des Elsaß, von den Schultheißen[4] und den sogenannten „Pflegern“[5] der Stadt Hagenau haben.

Wohl die meisten Urkunden zur Hagenauer Geschichte sind schon lange gedruckt. Schöpflin hat in seiner Alsatia diplomatica den größten Teil veröffentlicht. (Einiges davon auch bei Gaupp[6] und Keutgen.[7]) Ferner sind bei Glafey,[8] in den Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß[9] und im alten Statutenbuch von Hanauer und Klélé mehrere vorher noch unbekannte Urkunden im Wortlaut wiedergegeben.

In den verschiedenen Annalen ist wohl für die politische Geschichte Hagenaus etwas zu finden, aber für die Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte fast gar nichts.

---

[1] S. Han. u. Klélé XXI.
[2] A. a. O. S. 51 ff.
[3] Becker, D. Beamtentum der Reichslandvogtei Hag. etc. im Bulletin d. l. soc. p. cons. d. mon. hist. d'Alsace, 2. Serie 19. Bd. S. 8 f.
[4] A. a. O. S. 9.
[5] Z.G.O. 8. 170 f. Han. u. Klélé 63.
[6] Die Stadtrechte des Ma. I. 96—106.
[7] Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte 134 ff.
[8] Glafey, Anecdota S. 127, 320, 455.
[9] B.S.C.M. d'Alsace, 2. Serie 21, 374 ff.

Der heilige Forst.[1]

Seinen großen Reichtum verdankt Hagenau, auch das heutige, zum größten Teil dem Mitbesitz am heiligen Forst.[2] Zum ersten Mal wird dieser im J. 1065 urkundlich erwähnt.[3] Er gehört zum Königshof Schweighausen und wird mit diesem von Kaiser Heinrich IV. dem Grafen Eberhard von Sponheim geschenkt.

Am Fuße des sagenumsponnenen Wasgan liegend, erstreckt er sich zwischen Moder und Sauer bis in die Rheinebene,[4] eine ungeheure Waldfläche, (Ney schätzt sie für das J. 1100 noch auf etwa 18 000 ha.,[5]) „die in der Hauptsache auch jetzt noch ihren alten Umfang bewahrt hat."[6]

Der Besitz dieses Waldes ist, soweit man quellenmäßig belegen kann, in drei Händen[7]: ein Drittel haben die Salier von der Gemahlin Konrads II. Gisela, ein zweites Drittel die Staufer durch die Heirat Friedrichs von Staufen mit Agnes, der Tochter Heinrichs IV.; das letzte Drittel ist im Besitze der Lützelburger.[8] In einer Hand vereinigt wieder alles Friedrich I. Barbarossa teils durch Erbschaft, teils durch Erwerb.[9] Mit dem

---

[1] Vgl. Witte, D. hl. Forst u. s. ältesten Besitzer Z.G.O. N.F. 12, und Becker, Ges. d. Rlandvogtei i. Els. v. 1273—1648. S. 226 ff., dazu vgl. d. Rec. Zs. d. Sav. Stiftg. Germ. Abt. Bd. 28. S. 456 ff., dazu M.J.Ö.G. 26. S. 336. Meister, D. Hohenstaufen i. Els. Straßb. Diss. 1890. S. 57 ff., dazu vgl. Rec. v. Fritz. Gött. Gel.Anz. 1891/1. Ney, Ges. d. hl. Forstes i. Beitr. z. Land. u. Volksk. v. Els.-Lothr. VIII. 1888.

[2] Ueber d. Namen vgl. Z.G.O. N.F. 12, 194; auch Z.G.O. 2, 19 f; Batt, I. 7.

[3] St. 2668. Als dipl. I. 172, vgl. Z.G.O. N.F. 12, 194 Ney S. 11.

[4] Ney S. 7 f.

[5] A. a. O. S. 11.

[6] Z.G.O. N.F. 12, 193.

[7] Ney S. 13.

[8] Z.G.O. N.F. 12. 211 f. Meister S. 61. Becker S. 226.

[9] Z.G.O. N.F. 12, 242.

Aussterben der Staufer kommt der Hagenauer Forst, der bisher nicht Reichsgut,[1] sondern Hausgut,[2] zuletzt der Staufer gewesen, an das Reich,[3] aber nur soweit, als er noch im unumschränkten Besitz der Staufer gewesen ist. Denn — abgesehen von den verschiedenen Schenkungen, die den Klöstern darin zuteil geworden[4] — schon im Jahre 1164 hat Friedrich I. Barbarossa seinen Alleinbesitz des Waldes zugunsten der Bürgerschaft der jungen, aufstrebenden Stadt eingeschränkt. Er gewährte nämlich „liberalitate" „nemus adiacens usui illic inhabitancium", d. h. er erlaubt den Bürgern von Hagenau, sich aus dem Walde nach Bedarf Bau- und Brennholz zu holen (Eichen- und Buchenholz aber nur für Bauzwecke), Heu zu sammeln und ihn als Weide zu benutzen für alle Tiere außer für Schafe.[5]

König Richard bestätigt der Stadt 1257 Nutzungsrechte in „foresta adiacente", womit wohl der „nemus adiacens" von 1164 gemeint ist, und im „palude, quod Reit vulgariter nuncupatur."[6]

Dasselbe Ried wird 1291 vom damaligen stellvertretenden Landvogt als Gemeindeweideplatz bestätigt. Zugleich wird hier den Hagenauer Patriciern zugestanden, für die Bedürfnisse ihrer Tiere Heu zu ernten innerhalb der von den kaiserlichen Beamten gesteckten Grenzen. Ein Jagdrecht der Bürger im hl. Forst wird anerkannt. Ausdrücklich ist unterschieden zwischen einem der Stadt zugehörigen Teil des Waldes und einem Königsteil.[7]

1308 werden dann die Allmendrechte der Stadt im Schürried (wohl dasselbe wie in den früheren Urkunden das Ried) anerkannt und der Stadt ein Drittel der Eckernutzung im Königsteil überlassen.[8]

---

[1] Als. ill. II. 363 v. Maurer III. 311.
[2] Meister S. 58 f. Ney S. 13.
[3] Meister S. 61. Ney S. 19.
[4] Hertzog, Chron. Alsatiae IX. Als. dipl. I. 187. 246, 261. Strobel, Gesch. d. Els. I. 406.
[5] Keutgen Urk. No. 135, § 9. Ellendt 15. Batt I. 143. v. Maurer I 276 f. 798.
[6] Gaupp I. 104.
[7] Becker 227 f.
[8] Becker 228.

Karl IV. gab der Stadt im Jahre 1347 drei Viertel des Feldes und der Weide, die das „Stöcky“ genannt wurde, zu unumschränkter Nutznießung.[1]

Und im Jahre 1349 gab derselbe Kaiser den Hagenauern noch ein großes Stück Wald, das sogenannte Mittelstück, das vom alten Bürgerwald bis zum Biberbach reichte, daß sie daraus „ecker machen mögent, als in daz aller nützlichste ist“.[2]

Daß aber die Stadt nicht unbeschränktes Eigentumsrecht an ihrem Anteil gehabt, geht einmal aus den verschiedenen Schenkungen hervor, die ohne ihre Zustimmung geschehen,[3] dann auch daraus, daß während des ganzen 14. Jahrhunderts die Kaiser den Heiligen Forst immer als „vnsern vnd des richs wald“ bezeichnen.[4] In der Tat aber haben Landvogt und Stadt gemeinsam die Hoheitsrechte darin ausgeübt.[5]

---

[1] Becker 230.

[2] Ibid. u. Ney 25. Or. i. Hdlbg. U. Arch. No. 25. Gedr. Batt I. 282.

[3] Ney 29 f.

[4] Becker 232.

[5] Hag. Arch. DD. 18 und Han. u. Klélé 111 ff. Becker 232. Strobel II. 395. Vergl. auch folgende Stelle aus einem Mandat Ludwigs d. B. vom Jahre 1322. (Hag. Arch. DD. 43 No. I: „Wir wellen vnd heizzen vch ernstlichen das ir den bescheiden man Johansen den Vugerär wider nement zu dem forstampt daz er vor gehabt hat in aller der wise als er vor daran gewesen ist, wan wir in gerner da bi sehen danne einen andern, da tuond ir vns lib an vnd wellen sin och nicht enbern“

Die Burg Hagenau.

Ein umstrittener Punkt der Hagenauer Geschichte ist die Frage nach der Gründung der Burg. Wer ist ihr Gründer, und wann ist sie gegründet?

Von den verschiedenen Hypothesen, die in dieser Richtung aufgestellt worden sind, ist der märchenhaften Darstellung Batts, der Hagen, den Enkel Alarichs, die Burg gründen läßt und dies mit dem Namen Hagenau, das heiße die Aue des Hagen oder Agino, begründet,[1] durch die bloße Erwähnung schon zuviel Ehre angetan.

Herzog Friedrich II., dem Vater Friedrich Barbarossas, verdanke die Burg ihre Entstehung, so behaupten Hertzog,[2] Grandidier,[3] Ellendt[4] und Guerber, ohne aber dafür einen Beweis zu erbringen. Begründet wird diese Behauptung durch Meister[5] lediglich nur mit dem Hinweis auf die Stelle bei Otto v. Freising, wo Herzog Friedrich II. als „eigentlicher Burgengründer" gekennzeichnet wird.[6]

Als die glaubwürdigste Annahme ist m. E. die Hanauers zu nennen, der auf den Grafen Hugo IV. von Egisheim als den Gründer hinweist.[7]

Den Beweis stützt er auf die Erzählung der Chronik des alten Statutenbuchs, die sagt, ein Herr von Axone habe die Burg gegründet.[8] Daß dieser Herr von Axone identisch mit dem Grafen von Egisheim, schließt Hanauer aus dem Gleichklang der dialektischen Aussprache des Namens Egisheim (im Volksmund Exene) mit Axone. Bekräftigt wird diese Hypothese noch durch die Tatsache, daß Graf Hugo IV. v. Egisheim, dem

[1] Batt, Eigent. i. H. I. 50. dazu vgl. Z.G.O. N.F. 13, 408.
[2] H. Els. Chronik. IX.
[3] Gr. Oeuvres inédites II. 315.
[4] E. De Hagenoa S. 2.
[5] M. D. Hohenstaufen i. Els. S. 62.
[6] Gesta Friderici, lib. I. cap. 12.
[7] H. u. Kl. D. alte Statutenbuch S. 21 ff.
[8] Dazu vgl. auch Z.G.O. N.F. 13, 402.

Herzog Ernst von Schwaben die Schlösser zerstört hat,[1] genötigt ist, sich neue zu erbauen. Für diesen Grafen spricht ferner der Umstand, daß sein Sohn, Papst Leo IX., in der Burgkapelle einen Altar geweiht. Nicht weniger beweiskräftig scheint mir die überraschende Aehnlichkeit in der octogonen Grundform zu sein, die sowohl für die Burg zu Hagenau, wie für die zerstörte des Egisheimers bezeugt ist. (Witte benutzt dieselben, wenn auch nicht alle Beweispunkte Hanauers. Er kommt aber auf den Grafen Ludwig von Mümpelgart, dem das Volk als Nachkommen der Etichonen den Namen Egisheimer gegeben.[2])

Die Zeit der Gründung ist natürlich nicht genau zu bestimmen. Hanauer[3] setzt den Ursprung zwischen 1027 (in diesem Jahre wurden dem Grafen Hugo die Schlösser zerstört) und 1035, dem Ausstellungsjahr der Urkunde, die Schilter nach der Handschrift Königshovens im Bruchstück mitteilt, und in der von einem pagus Hagenowe die Rede ist. Mag man nun diese Urkunde als echt oder unecht[4] betrachten, das ist jedenfalls als sicher anzunehmen, daß die Gründung der Burg nicht weit vom Jahre 1027 entfernt ist.

Die Burg, die, wie oben schon erwähnt, im Grundriß ein Octogon bildet, wurde von Friedrich Barbarossa erweitert und verschönert.[5] In einer der drei übereinandergebauten Kapellen wurden die Reichsinsignien und einige Reliquien aufbewahrt, die Gegenstand großer Verehrung waren für viele, die zu diesem Heiligtum pilgerten.[6] Die Pracht und den Glanz dieses Marmorpalastes bewundernd zu schildern, werden die alten Geschichtsschreiber des Elsaß nicht müde.[7]

Die Verwaltung der Burg lag (in späterer Zeit wenigstens) in den Händen der Burgmannen. Daß solche schon im

---

[1] Wipo, Vita Cuonradi, M.G. S.S. XI. 266, 38—41.
[2] Witte, Der heil. Forst und s. ältesten Besitzer in d. Z.G.O. N.F. 13, 389 ff.
[3] H. u. Kl. S. 33.
[4] Z.G.O. N.F. 13, 395.
[5] Hertzog Chr. Als. IX., Guerber, Histoire pol. et rélig. de Haguenau, Rixheim 1876. I. S. 68.
[6] Guerber I. 74 f.
[7] Guerber I. 69 u. A. 1. Meister S. 65.

Jahre 1164 vorhanden gewesen[1], läßt sich aus dem ersten Stadtrecht nicht beweisen. Die Stelle „nec Romanus imperator nec aliquis burgensium vice nostra ibidem locatus aliquem concivium . . . . inquietare presumat“[2] will sagen, daß weder der Kaiser noch sein aus den Bürgern bestellter Vertreter[3] die Bürgerschaft („concives“) belästigen dürfe. „Denn es handelt sich um ein Stadtprivileg, um das Verhältnis des Kaisers zur Stadt; der Burg ist in der ganzen Urkunde keine Erwähnung getan, folglich kann ibidem nicht darauf bezogen werden.“[4]

Ebensowenig ist die andere Stelle derselben Urkunde zu verwerten: „Vadia imperatoris sex septimanas, burgensium vero dies quindecim . . . . ad redimendum servari precipimus“;[5] denn, wenn damit die Regelung der Schuldverhältnisse des Kaisers und der Burgmannen ausgesprochen werden soll, so wäre ja die Regelung der Schuldverhältnisse der Bürger und damit die Hauptsache[6] ausgelassen.

Noch weniger beweist aber die Urkunde des Abtes Albero von Neuburg vom Jahre 1215 „sigilli burgensium de Hagenowe“.[7] Im Gegenteil, es ist sonnenklar, daß hier nur das Hagenauer Stadtsiegel und nicht das Siegel der gesamten Burgmannschaft gemeint sein kann.[8]

Dies Alles schließt aber nicht aus, daß schon frühe Burgmannen in Hagenau gewesen. Nur liegen eben keine näheren Nachrichten darüber vor.

Burgmannen waren die Besitzer von Burglehen.[9] Diese bestanden einmal darin, daß sie auf der Burg Wohnung hatten.[10]

---

[1] Schoepflin, Als. ill. II. 356; Barthold G. d. d. St.-wesens I., 291; Ellendt S. 4, 13, 26; Guerber, Les burgmänner de Haguenau et la burg des Hohestfn. im B.S.C.M d'Alsace 2. ser. 7. Bd. S. 114 ff. Guerber, Hist. d. Haguen. I. 23, 29, 76 ff. Batt I. 114 II. 8. Han. u. Klélé S. 34. Witte Z.G.O. N.F. 13, 415.

[2] Gaupp I. 97.

[3] Hegel, Entsthg. des d. St.-wesens S. 158 f. Keutgen, Unters. üb. d. urspr. der d. Stadtverf. S. 228 f.

[4] Meister S. 100.

[5] Gaupp I. 100.

[6] Meister 100 f.

[7] Als. dipl. I. 330.

[8] Meister S. 101. Vgl. auch Z.G.O. N.F. 13, 412 u. 415.

[9] Hag. Arch. BB. 182 No. 1. Meister S. 99 f. Niese 247.

[10] Han. u. Klélé S. 20.

Dann bezogen sie Einkünfte aus Nutzungs- und Jagdrechten im heiligen Forst[1] und auch aus Grundstücken.[2]

Ihre Pflicht bestand hauptsächlich darin, die Burg gegen Angriffe zu verteidigen. Als die Stadt um die Burg entstanden,[3] wurden sie Mitglieder und Urteilsprecher des Grätengerichts[4] und auch vom Kaiser (im 14. Jahrhundert ausdrücklich) verpflichtet, der Stadt in ihren Nöten zu helfen.[5] Dafür waren sie von jeder Abgabe an die Hagenauer Bürgerschaft befreit.[6] An der Spitze der Burgmannen steht als Vertreter des Kaisers, des Burgherrn,[7] der Vogt.[8] Dieser Vogt ist in den Quellen bis zum Jahre 1215 nachweisbar.[9] An seine Stelle in der Burg tritt dann der Schultheiß.[10] Vorübergehend nur, im Jahre 1276, wird auch ein Burggraf erwähnt.[11] Jedoch scheint es, daß sich unter dem hier Burggrafen genannten Ludwig von Arnsberg der Schultheiß verbirgt. Am Schlusse der Urkunde heißt es nämlich ganz einfach: „presentibus nobis Ludewico de Arnesberg sculteto et civibus Hagen.“[12]

Es ist hier noch eines Hagenauer Ministerialen zu gedenken, des Marschalls (der aber mit dem späteren städtischen Beamten mit gleichem Titel nicht zu verwechseln ist). Dieser wird 1164 genannt[13] und ist als Zeuge in Urkunden von 1175 bis 1215 nachweisbar.[14] Sein Amt besteht nach dem ersten Stadtrecht darin, für den Kaiser, wenn er in Hagenau weilt, und für sein Gefolge Quartier zu machen.[15]

---

[1] Batt I. 108. 235. Meister 98. Ney 29.
[2] Meister bestreitet dies zwar, aber vgl. Reg. Rud. 1419. Batt I. 108.
[3] s. unten S. 16.
[4] s. unten S. 36.
[5] Reg. Lud. 3054. Orig. i. Hdbg. U.-Arch. No. 315. Copieen aus d. 8. Jahrhdt. im Hag. Arch. AA. 17 u. BB. 182 No. 3 gedr. Batt II. 5.
[6] Batt I. 253. Hag. Arch. BB. 182 No. 1.
[7] Meister 102.
[8] Batt I. 122. Guerber I. 28. Ellendt 4.
[9] Niese 186. 136. 173.
[10] A.a.O. S. 177. 247.
[11] Als. dipl. II. 13. vgl. Niese 177. 247. Rietschel, Burggrafenamt S. 13.
[12] Vgl. Becker S. 245.
[13] Gaupp I. 101.
[14] Meister S. 17. Ellendt S. 4. (statt 1165 muß es hier 1175 heißen vgl. Als. dipl. I. 261). Als. dipl. 331.
[15] Stadtrecht 1164 § 27.

1. Kapitel.

Die Entstehung der Stadtverfassung.

A. Die Gründung.

Im Schatten der Burg mag wohl bald eine Ansiedelung entstanden sein, die aber keine größere Ausdehnung genommen.[1] Denn die Entwicklung Hagenaus zu der Stadt, wie sie uns aus dem späteren Mittelalter bekannt ist, geht nicht aus von dieser in der Nähe der Burg gelegenen Stelle, sondern von der Stätte, an der Herzog Friedrich planmäßig eine Ansiedlung begründete. Daß es sich um eine bewußte und gewollte, planmäßige Gründung handelt,[2] lehrt uns ein Blick auf die Karte. Wir sehen dort eine Reihe von Straßen, Gassen und Gäßchen auf zwei Plätze, den heutigen sogenannten Paradeplatz und den Rathausplatz, zueilen. Da fällt es doch schwer, ein absichtsloses, rein zufälliges Entstehen, dieses Teiles wenigstens, anzunehmen. Im Gegenteil, es ist m. E. höchstwahrscheinlich, daß Herzog Friedrich hier einen Marktplatz und die nächsten zuführenden Straßen hat abstecken lassen und damit die eigentliche Stadt Hagenau begründet hat, wie es auch im ersten Stadtrecht von 1164 heißt:

„villa, que dicitur Hagenowe, a nostro quondam patre, duce Frederico, sub Henrico Romanorum imperatore, fundata.“[3]

---

[1] Han. u. Klélé S. 33.

[2] Über planmäßige Städtegründungen vgl. Fritz, Deutsche Stadtanlagen. Straßb. Programm 1894 und Rietschel, Markt und Stadt.

[3] St. R. 1164. Keutgen Urk. S. 134.

B. Der Markt.

Von dem Hagenauer Markte ist zwar zum ersten Male erst im Privileg von 1164[1] die Rede. Doch hat er gewiß schon vorher existiert. Denn in dem genannten Privileg wird von dem Markt als einem ganz bekannten gesprochen. Ferner ist auch die Ansiedlung im Jahre 1143 schon so weit gediehen, wie sie ohne Markt nicht gut denkbar wäre.

C. Eigene Pfarrei.

Im Jahre 1143 nämlich scheidet die Ortsgemeinde Hagenau aus der Kirchengemeinde Schweighausen, der sie bisher zugehörte, aus.[2] In der Urkunde, die dieses Ereignis bekundet, wird Hagenau castellum genannt.[3] Wir haben darunter ein befestigtes, d. h. mit einer Ummauerung versehenes Städtchen zu verstehen. Castellum kann auch nicht auf die Burg Hagenau bezogen werden, weil sich die betreffende Urkunde auf die Erhebung der St. Georgskirche zur Pfarrkirche bezieht. St. Georg lag aber immer in der Stadt Hagenau.

In dieser Urkunde von 1143 ist Hagenau zum ersten Male mit Namen erwähnt.[4] Schoepflin[5] und auf ihn sich stützend Batt[6] und Hanauer[7] sind der Ansicht, daß der Name Hagenau schon im 11. Jahrhundert als Gaubezeichnung bekannt gewesen. Nachdem jedoch durch das übereinstimmende Urteil namhafter Forscher wie Breßlan[8], Witte[9] und Anderer die Unechtheit der Urkunde, auf die sich jene berufen, erwiesen ist, braucht sie wohl nicht mehr berücksichtigt zu werden. Auf welch phan-

---

[1] St. R. 1164 § 10. Keutgen Urk. S. 135.
[2] Witte in Z.G.O. N.F. 12, 390 f. vgl. dazu N. Archiv 24, 380.
[3] Han. u. Klélé S. 33.
[4] Ellendt S. 3.
[5] Schoepflin Als. ill. I. 643.
[6] Batt I. 8.
[7] Han. u. Klélé S. 26.
[8] Jahrbücher Conrads II. 1, 201 A 1.
[9] Z.G.O. N.F. 13, 395, vgl. N. Archiv 25, 849.

tastische Weise Batt[1] den Namen Hagenau erklärt, ist oben schon gezeigt.[2]

Das Richtige hat wohl Witte[3] getroffen, der darüber schreibt: „Hagenau ist geradezu als ein Gattungsname zu bezeichnen, den solche auf einer rings von fließendem Wasser umgebenen Waldinsel gelegenen Orte tragen." Unser Hagenau lag eben auch auf einer solchen Insel.[4]

Wie wir gesehen, treffen für das Hagenau vor 1164 bereits zwei charakteristische Merkmale der mittelalterlichen Stadt, die Existenz eines Marktes und die Ummauerung, zu. Die anderen Merkmale wie das Dasein eines eigenen Gerichtsbezirkes, Privilegierung der Stadt auf militärischem und finanziellem Gebiete, größerer Reichtum der Gemeindeorgane sind erst für 1164 nachzuweisen. Über dieses Jahr hinaus, noch weiter zurück könnte man dann allenfalls greifen, wenn man das Stadtrecht von 1164 nur als eine Überarbeitung eines älteren von Herzog Friedrich der Stadt verliehenen Privilegs betrachten will.[5] Das dürfte aber nicht am Platze sein, sonst müßte man doch den größten Teil des Stadtrechts als älter und zwar den Einleitungsworten dieser Urkunde gemäß,

> „villa . . a nosto quondam patre, duce Frederico, sub Henrico Romanorum imperatore, fundata eademque iure suo fulcita"[6]

noch vor 1125 zu setzen haben. Für diese frühe Zeit erregt aber ein so ausführliches Privileg doch berechtigte Bedenken.

D. Der besondere Gerichtsbezirk.

Daß die Gemeinde Hagenau einen eigenen städtischen Gerichtsbezirk bildet, ergiebt sich aus dem § 8 des Stadtrechts

[1] Vgl. oben S. 12. A. 1.

[2] Vgl. auch die gelungene Deutung in L'Alsace ancienne et moderne ou Dictionnaire topographique, historique et statistique du Haut et du Bas-Rhin par Baquol, Straßbourg 1865. S. 165 Anm.: „D'Après M. Fehninger le nom de Haguenau viendrait de Hag-ein-Auge, haie-un-oeil, par allusion à l'événement qui priva Frédéric le Souabe d'un oeil (?)

[3] Z.G.O. N.F. 13, 402.

[4] Ney S. 15, vgl. auch A. 1.

[5] Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B. S. 78 f.

[6] Vgl. oben S. 16. A. 3.

von 1164.[1] Darin wird den Bürgern Hagenaus der eigene Gerichtsstand garantiert. Jeder der „inibi habitancium“ ist (bei schwerer Strafe für den, der anderswo Recht sucht gegen einen Mitbürger) verpflichtet, einen Bürger von Hagenau nur bei dem „sibi ordinato iudici“ zur Rechenschaft zu ziehen. Damit wird doch die Existenz eines besonderen, und zwar auf die Stadt beschränkten, Gerichtsbezirkes vorausgesetzt.

Das Amt des Richters in Strafsachen, Prozeßangelegenheiten und Erbschaften[2] liegt in der Hand des meistens iudex,[3] aber einmal[4] auch scultetus genannten Schultheißen. Judex[5] und scultetus sind nicht, wie man[6] bisher annahm, zwei verschiedene Beamten, sondern ein und derselbe.[7] Denn der § 23 des ersten Stadtrechts, den man bislang immer als Beweis für die Nichtidentität beider benutzt hat, läßt sich nicht dafür verwerten. Der Gegensatz, der in dem genannten Paragraphen ausgesprochen ist, besteht nicht zwischen iudex und scultetus, sondern zwischen den einander gegenübergestellten Vergehen und Bußen.

Wenn nämlich ein Bäcker das erste oder das zweite Mal gegen die Vorschriften gefehlt hat, muß er (vielleicht von seinen Genossen überführt, einen Teil in die Zunftkasse, wenn wir eine solche annehmen dürfen, und einen Teil) dem Richter Buße zahlen. Wenn er das dritte Mal gefehlt, wird er vor das öffentliche Gericht gestellt, von den unter den loci fideles sich verbergenden Schöffen überführt und zur Strafe verurteilt, daß sein Brot zu Gunsten des Richters, als welcher hier der scultetus genannt ist, konfisciert und er selbst aus der Gemeinschaft der übrigen, wohl der Bäcker, ausgestoßen wird. Der Richter, um den es sich dabei handelt, ist hier eben nur anders, nämlich scultetus, benannt, aber er ist darum doch kein andrer Richter.

---

[1] Keutgen Urk. S. 135, vgl. auch Guerber I. 45.
[2] St. R. 1164 §§ 3, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 19, vgl. Ellendt S. 5.
[3] St. R. 1164 §§ 3, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23.
[4] ibid. § 23.
[5] iudex soll nach Niese 186, Batt I. 122 f., Guerber I. 28, 42 der Vogt sein.
[6] Ellendt S. 11.
[7] Arnold I. 229, Gaupp I. 93, Schneider, Die d. Städteprivilegien der hohenstauf. Kaiser Friedrich I. und Heinrich VII. Leipzig Diss. 1883 S. 15. Becker S 1 f.

Die Einkünfte des Schultheißen als Richters bestehen in den verschiedensten Bußgeldern und in confisziertem Gut.[1]

Als Urteilsprecher fungieren im Gericht von 1164 Schöffen. In § 26 des Stadtrechts nämlich erfahren wir von coniurati, die den eines Vergehens oder Verbrechens angeklagten Metzger zu überführen haben, d. h. Urteil sprechen unter dem Vorsitz des iudex.[2] Diese coniurati, die man sicher als ein vereidigtes Schöffenkollegium aufzufassen hat, sind auch unter den in § 23 genannten loci fideles verborgen.[3] Denn in beiden Paragraphen handelt es sich doch um dieselbe Tätigkeit. Hier (in § 23) wird über das Vergehen der Bäcker, dort (in § 26) über das der Metzger (natürlich nur soweit die Ausübung ihres Handwerks in Betracht kommt) Gericht gehalten. Sollte man nun annehmen, daß, wenn über Vergehen der Metzger ein Geschworenenausschuß, den man doch Schöffenausschuß nennen darf, einmal wegen seiner Tätigkeit als Urteilfinder und dann, weil er, wie der Name corinurati sagt, zu diesem Zwecke vereidigt ist, Recht spricht, derselbe Ausschuß für Vergehen der Bäcker nicht kompetent war?[4]

Auch für § 19 können wir sagen, daß unter den loci fideles sich die Schöffen verbergen. Wenn andererseits unter loci fideles in § 2 und § 13 die Bürger schlechthin verstanden werden müssen,[5] so ist es damit vereinbar, daß mit loci fideles in den §§ 19 und 23 die Schöffen gemeint sind. Es kommt ja oft vor, daß ein Recht, das der gesamten Bürgerschaft zugesprochen wird, faktisch nicht von ihr, sondern nur von einem zu diesem Zwecke bestimmten Teil derselben ausgeübt wird. Dies Verhältnis liegt offenbar bei den §§ 19 und 23 vor.

E. Privilegierung auf finanziellem und militärischem Gebiet.

Daß mit huius loci incola fidelis des § 2 ein jeder Bürger der Stadt gemeint ist, geht schon aus dem Sinn dieser Freiheit

[1] Vgl. oben S. 19. A. 3 u. 4.
[2] Keutgen Urk. S. 135.
[3] Gaupp I. 94.
[4] Ellendt S. 21.
[5] Joachim 78 f.

hervor. Es wird darin der Stadt die Befreiung von jeder Abgabe- und Herbergepflicht und damit ein neues Vorrecht und Merkmal der mittelalterlichen Stadt gewährt.[1] In engem Zusammenhang damit steht der § 11 des Stadtrechts. Wenn dort der Kaiser den Hagenauern verspricht, daß niemand, weder er selbst, noch ein aus den Bürgern bestellter Vertreter die Bürgerschaft in Bezug auf ihr Getreide und Heu stören soll, so ist damit unzweifelhaft an die Befreiung vom fodrum zu denken. Wir haben hier also eine Befreiung und Entlastung der Stadt auf militärischem Gebiet.

F. Die Stadt als Gemeinde.

Die Stadt, die mit den Worten „consorcium civium“ (§§ 5 und 13) und „civitatis collegium“ (§ 20) ausdrücklich als Gemeinde bezeichnet ist, muß bereits eine Gemeindekasse besessen haben. In § 12 des Stadtrechts wird nämlich bestimmt, daß das liegende Gut solcher Mörder, die, hingerichtet, ohne Erben sind, „in communem predicti loci utilitatem deferatur.“[2]

a) Gemeine Nutzung.

Auch gemeine Nutzungen hat die Stadtgemeinde schon zur Zeit des ersten Stadtrechts. Friedrich Barbarossa verleiht ihr „magna nostra liberalitate“ den „nemus adiacens“, den benachbarten heiligen Forst, oder wenigstens einen Teil davon zur allgemeinen Benutzung. Die Bürger Hagenaus sollen Holz daraus entnehmen, soviel sie brauchen, und sollen den Wald als Weide für ihre Tiere benutzen.[3]

b) Gemeindeorgane.

Die Stadt Hagenau ist noch sehr von ihrem Stadtherrn abhängig. Wohl ist ein Bürger oberster Beamter.[4] Aber dieser ist „vice nostra (= des Kaisers) ibidem locatus“ d. h. vom

[1] Vgl. dazu Keutgen Urk. S. 99 § 91.
[2] Keutgen Urk. S. 135.
[3] ibid. vgl. auch oben S. 10.
[4] St. R. 1164 § 11. Keutgen Urk. S. 135. Vgl. Hegel 158. Keutgen 228.

Stadtherrn eingesetzt, ernannt. Die kommunalen Befugnisse des Schultheißen, dieses stadtherrlichen Beamten (der auch rein gerichtliche Funktionen hat), sind die folgenden:

Er setzt einen Meister ein über die Bäcker[1] (wohl auch über die Metzger) und spricht Urteil über Vergehen im Bäcker- (und Metzger)-Gewerbe. Unter seiner Aufsicht wird über die Weinmaße und über die Weinpreise bestimmt.[2]

Außer dem Schultheißen ist nur noch von einem Gemeindebeamten, vom praeco, die Rede. Dieser Frohnbote ist bei der Aufnahme in die Bürgerschaft tätig und empfängt dafür eine Gebühr, einen Denar.[3] Auch bei der Bestimmung der Weingefäße und Weintaxen wirkt er unter der Aufsicht des Schultheißen mit.[4]

Von einem Gemeindeausschuß mit kommunalen Befugnissen, also einem Rat, ist zwar ausdrücklich nicht die Rede. Es ist möglich, daß das Schöffenkollegium bereits im 12. Jahrhundert einige kommunale Funktionen mit versehen hat.[5] Aber bestimmte Nachrichten darüber liegen für diese Zeit noch nicht vor; erst vom 13. Jahrhundert ab ist dies Verhältnis urkundlich bezeugt.[6]

---

[1] St. R. 1164 § 23. Keutgen Urk. S. 136.

[2] St. R. 1164 §§ 21 und 22. Keutgen ibid.

[3] St. R. 1164 § 7. Keutgen Urk. S. 134f.

[4] Vgl. A. 2.

[5] Arnold (I. 229) sieht in den coniurati eine municipale Obrigkeit und läßt aus der Verbindung dieser municipalen Obrigkeit mit dem Schöffentum den späteren Rat entstehen. Auch v. Maurer (I. 555, 584) läßt aus ihnen den Stadtrat hervorgehen. Gaupp (I. 93f) nennt sie eine kollegiale Stadtbehörde, den Vorläufer des consilium. v. Below (Jahrb. f. N.-Ö. 58, 67 a[5] und Entstehung der d. Stadtgemeinde S. 93, 100) erblickt in den coniurati einen Gemeindeausschluß. Hegel (S. 158) nennt die coniurati Stadtgeschworene, die loci fideles Vertrauensmänner. Keutgen (S. 228) läßt die loci fideles Anfänge eines Rates und die coniurati Geschworene bei Gericht sein. Rietschel (M. u. St. 169) nennt die loci fideles einen Gemeindeausschuß und charakterisiert sie als eine kollegial organisierte Gemeindebehörde. Varges (Jahrb. f. N.Ö. 69, 73) schreibt den coniurati kommunale Funktionen zu. Schneider (S. 15) läßt die coniurati den Schultheißen in der Kommunalverwaltung unterstützen, scheidet aber die loci fideles von ihnen, die er Gewährsmänner vor Gericht nennt. Croon (S. 36) schreibt den loci fideles verwaltungsrechtliche und gewerbegerichtliche Befugnisse zu.

[6] Siehe unten S. 40.

c) Das Bürgerrecht.

Nach dem Stadtrecht von 1164 scheint es nicht allzuschwer gewesen zu sein, in Hagenau Bürger zu werden. Es wird wenigstens nur von der Notwendigkeit der Entrichtung einer Gebühr (eines Pfennigs dem Frohnboten der Stadt und eines der Kirche) für den, der die „civilis iuris communionem" erlangen will, gesprochen.[1] Nicht dauernd blieb die Aufnahme in die Bürgerschaft so leicht erreichbar. Als die Stadt größer geworden, erhöhte sie die Aufnahmegebühr. Für Ausbürger[2] zwar und für solche Nichtbürger, die in die Hagenauer Bürgerschaft einheirateten,[3] blieben gewisse Erleichterungen im Erwerb des Bürgerrechts (geringere Gebühren) bestehen. Die übrigen aber, und auch die, die schon einmal freiwillig ihr Bürgerrecht preisgegeben, mußten (laut einer Verordnung des Meisters und des Rates vom Jahre 1352) 19 Unzen Straßburger Pfennige zahlen.[4] Auch finden wir, daß gewisse Leute von der Aufnahme ins Bürgerrecht ausgeschlossen werden. So bestimmten die Hagenauer im Jahre 1378, die Beamten des Landvogts (der mit seinen Untergebenen in Hagenau residierte) nicht mehr als Bürger zu „entpfohen", da sie doch nicht zu „bete und stuere" beisteuern („mit . . . liden") wollten.[5]

Das Recht, über die Erteilung oder Zurücknahme des Bürgerrechts zu befinden, gab die Stadt später, teilweise wenigstens, aus der Hand. Als 1354 der unter der Leitung des Landvogts stehende Zehnstädtebund gegründet wurde, hatten in letzter Instanz Bundesvertretung und Landvogt über den Verlust des Bürgerrechts in den Reichsstädten endgültig zu entscheiden.[6]

Der Inhalt des Bürgerrechts bestand in dem Genuß sämtlicher der Stadt verliehenen und der daraus resultierenden Freiheiten und Vergünstigungen. Die persönliche Sicherheit des Einzelnen und der Gesamtheit war durch den Schutz gegen Angriffe von Außen mit der Ummauerung, durch den Schutz

---

[1] St. R. 1164 § 7. Keutgen Urk. S. 134f.
[2] Siehe unten S. 31.
[3] Han. u. Kléle S. 115. Z.G.O. 15, 193, vgl. dazu Batt I. 223.
[4] Han. u. Kléle S. 115.
[5] A. a. O. S. 146.
[6] Becker S. 196.

gegen Beunruhigungen seitens der Mitbürger mit einem ausgedehnten Strafrecht gewährleistet.

Der Nachlaß eines in Hagenau Verstorbenen wird dessen rechtmäßigen Erben durch eingehende Bestimmungen gesichert.[1]

Der Grundsatz „Stadtluft macht frei" hat zur Zeit des ersten Stadtrechts für Hagenau noch nicht gegolten. Denn sorgfältig werden darin den Herren der Einwanderer bestimmte Rechte auf die Unfreien gewahrt.[2] Nicht nur für seine liegenden Güter hat der Bürger gewordene Unfreie den herkömmlichen Zins zu zahlen, sondern auch für seine Person ist er dem Herrn noch fernerhin verpflichtet.

Durch den § 3 des Stadtrechts wird für die Bürger fast in gleicher Weise wie im Freiburger Stadtrecht[3] der Todfall abgeschafft. Der Nachlaß dessen, der ohne Erben gestorben, wird in Hagenau ein Jahr lang aufbewahrt. Meldet sich innerhalb Jahr und Tag ein Erbe, so wird ihm, wenn er seine Berechtigung bewiesen, der Nachlaß ausgehändigt. Meldet sich niemand, so wird von der Stadt wegen darüber verfügt.

Des Bürgerrechts verlustig gehen nach dem Privileg von 1164 verschiedene, die sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht. Wer einen andern mit Waffen gefährlich verletzt, ob er den Gebrauch seiner Kräfte wieder erlangt oder nicht, wird aus der Stadt entfernt.[4]

Wer einen andern mit Schmähworten überhäuft, wird, wenn er das Geld nicht hat, die Strafe zu zahlen, aus der Gemeinschaft der Bürger ausgestoßen.[5]

Jedes unnütze Weib, das eine ehrbare Frau beleidigt, wird, wenn überführt, über die Stadtgrenze geschoben.[6]

Ein Metzger, der schlechtes Fleisch verkauft, büßt ebenfalls sein Vergehen mit dem Verlust des Bürgerrechts.[7]

---

[1] St. R. 1164 § 3. Keutgen Urk. S. 134.
[2] St. R. 1164 § 1. Keutgen Urk. S. 134. Vgl. Rietschel in H.Z. 102, 267 f.
[3] Keutgen Urk. S 117 f.
[4] St. R. 1164 §§ 14, 15. Keutgen Urk. S. 135 f.
[5] ibid. § 19. Keutgen Urk. S. 136.
[6] ibid. § 20.
[7] ibid. § 26. Keutgen Urk. S. 137.

2. Kapitel.

Fortschritte in der Entwicklung der Stadtverfassung.

Wir haben gesehen, daß Hagenau zur Zeit, als ihm Barbarossa das Stadtrecht gab, Anspruch darauf erheben konnte, eine Stadt im mittelalterlichen Sinne genannt zu werden, zumteil aufgrund der Gnade Herzog Friedrichs, zumteil auch aufgrund eben dieses Stadtrechts. Die Ummauerung, die es schon 1143 gehabt haben muß, diente der Stadt zum Schutze und zur Förderung des Marktverkehrs. Erleichterungen hinsichtlich militärischer und finanzieller Lasten, verbunden mit der Tatsache, daß damals ein eigenes städtisches Gericht existierte, sicherten der Stadt, die als Gemeindeorgane einen Schultheißen und einen Frohnboten und vielleicht auch schon im Schöffenkolleg, das an sich für die Rechtsprechung bestimmt war, zugleich einen Gemeindeausschuß aufweisen konnte, das charakteristische Gepräge der mittelalterlichen Stadt. Wenn auch die Stadt späterhin immer noch von ihrem Stadtherrn in gewissen Dingen abhängig war, so hat sie doch ihm gegenüber manchen Erfolg zu verzeichnen. Einen Einblick in die Fortentwicklung der städtischen Verfassung überhaupt gewährt uns schon die Betrachtung der ständischen Verhältnisse.

A. Die ständischen Verhältnisse.

I. Die Patrizier.

Die Frage, ob es bereits in den ältesten Zeiten, etwa schon um das Jahr 1164 in Hagenau ein Patriziat gegeben,[1] ist nicht einwandfrei zu beantworten.

[1] Barthold I. 291 (dagegen Ellendt 13). Batt (I. 138 f, 211) konstruiert ein System von Alt- oder Vollfreien. Jedoch ist diese Ansicht den übrigen phantastischen Theorien dieses sonst verdienstvollen Forschers anzureihen und ebenso zu bewerten.

An die Existenz von Patriziern ist gewiß zu denken, wenn wir von Leuten hören, denen in der Urkunde von 1255 die von Kaiser Konrad gegebenen Lehen bestätigt werden, die sie gleichwie die Ritter behalten sollen.[1] Noch deutlicher als Patrizier sind sodann die honestiores et digniores cives gekennzeichnet, denen im Jahre 1291 der damalige interimistische Landvogt, Bischof Konrad von Straßburg, ungestörten Genuß der Allmendrechte versprach.[2] Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts hatten die Patrizier oder, wie sie in Hagenau hießen, die Geschlechter unter dem Vorsitz des Schultheißen nicht nur die Rechtsprechung als Schöffen, sondern auch die gesamte kommunale Verwaltung in der Hand.[3] Eine Zeit lang wurde aus ihren Reihen auch der Schultheiß genommen.[4] Aber wie jede in sich abgeschlossene Kaste mit der Zeit zerfällt, so erging es auch den Hagenauer Geschlechtern. Mißbräuchliche Ausübung ihrer Schöffentätigkeit, besonders die Allem Hohn sprechende Verwaltung des Ungelds, die nur zu eigenem Vorteil benutzt wurde, verzeichnet die Chronik als Ursache ihrer Verdrängung aus der Alleinherrschaft in der Stadtregierung.[5]

II. Die übrige Bürgerschaft.

a) Freie und Unfreie.

Die große Menge der Bürgerschaft bestand aus freien Handwerkern, Kaufleuten usw.[6] Neben den Freien hat es in unserer Periode doch noch immer eine hübsche Anzahl Unfreier gegeben. Es scheint sogar, daß der Grundsatz „Stadtluft macht frei", der in andern Städten des Mittelalters galt, in Hagenau nie ganz zur Geltung gekommen ist.

Die Unfreien, die nach Hagenau einwanderten, wurden dadurch nicht von den Fesseln ihrer Abhängigkeit befreit, wie

[1] Gaupp I. 103.

[2] Becker S. 227. „volentes eciam, quod honestiores et digniores ex civibus predictis fenum ibidem pro suorum indigentia pecorum et persone meritum suis expensis recolligere debeant etc.", vgl. auch oben S. 10.

[3] Vgl. die Chronik in Han. u. Klélé S. 40 f.

[4] Siehe unten S. 33.

[5] Han. u. Klélé S. 40. Hertzog, Chron. Als. IX.

[6] Han. u. Klélé S. 33.

der § 1 des Stadtrechts von 1164 deutlich bezeugt.[1] Und später, am Ende des 13. Jahrhunderts, erfahren wir, daß Bischof Konrad von Straßburg, der oben schon genannte interimistische Landvogt von 1291, der Stadt Hagenau zwar verspricht, daß ihre Bürger nicht gezwungen werden dürfen, zu den „dinchoven" genannten Tagungen zu kommen, andererseits aber befiehlt, daß diese Bürger die schuldigen Abgaben an den bestimmten Terminen bezahlen.[2]

b) Die Geistlichkeit.

St. Georg, die älteste Kirche Hagenaus, reicht bis ins 12. Jahrhundert hinauf. Nach den Annalen der Franziskaner wurde sie 1137 (?) durch Kaiser Konrad gegründet.[3] Bis zum Jahre 1254 übten die Staufer das Patronatsrecht aus.[4] Rudolf von Habsburg errichtete auf die Bitte der Hagenauer ein Stift mit einem Propst an der Spitze[5], nachdem bisher ein Leutpriester den Dienst in der Kirche versehen[6]. Das Patronatsrecht überließ er „eidem ecclesiae". Für sich und seine Nachfolger behielt er das Recht der Ernennung des Propstes und eine jährliche Abgabe von 20 Mark Silbers vor. Die Worte „eidem ecclesiae" deutete später die Stadtbehörde als die Kirchengemeinde und nahm für sich das Patronatsrecht in Anspruch[7]. Die Kirche hatte sehr große Einkünfte, deren Verwaltung das St. Georgswerk genannt wurde.[8] Mit dem Jahre 1354 kamen Johanniter in den Besitz der Kirche. Diese, die sich im Lauf des 13. Jahrhunderts in Hagenau niedergelassen, hatten zwar schon 1262 durch Richard von Cornwallis das

[1] Es heißt dort: „quicunque pauper aut dives, peregrinus vel incola, eandem inhabitare decreverit domino cui pertinet respondeat de persona propria et de rebus suis fixis." Keutgen Urkunden S. 134. Vgl. dazu Rietschel, die Städtepolitik Heinrichs des Löwen in Hist. Zeitschrift. B. 102 S. 267 f.

[2] B.S.C. M. d'Als. 2. s. XXI. 264 ff.

[3] Guerber II. 2 f.

[4] A. a. O. I. 452.

[5] Als. dipl. II. 37.

[6] Z.G.O, 8, 176.

[7] Guerber II. 85.

[8] A. a. O. II. 52.

Patronatsrecht bekommen, es aber wohl wegen der unruhigen Zeit des Interregnums nicht ausüben können[1].

Praemonstratenser hatten die Verwaltung des von Barbarossa gegründeten und 1189 reich dotierten alten Spitals St. Nikolaus, dessen Kirche 1207 zweite Pfarrkirche von Hagenau wurde und extra muros lag[2].

Seit 1213 hatte Hagenau auch eine Niederlassung der Franziskaner, die von verschiedenen Hagenauer Bürgern unterstützt, eine seit dem 14. Jahrhundert blühende Theologenschule gehabt haben soll[3].

Rudolf von Habsburg ermöglichte es 1282 den Augustiner Eremiten, ein Kloster in Hagenau zu gründen[4].

Dominikaner ließen sich 1296 nieder, nachdem sie schon 1266 von Straßburg aus den Hagenauer Magistrat darum gebeten[5].

Seit 1311 finden wir dann Wilhelmiten und seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (1358) Begarden- und Beguinenhäuser[6].

Von Frauenklöstern ist nur das Reuerinnenkloster genannt, das nach der Franziskanerchronik 1310 gegründet sein soll[7].

c) Die Juden.

Nicht privilegiert wie die Geistlichen, aber auch in einer Sonderstellung befanden sich die Juden.[8] Sie werden zwar erst 1262 zum ersten Mal in Hagenau urkundlich erwähnt[9]. Aber schon für das Jahr 1236 verbürgen uns die Chroniken, Richer von Senones[10] und die Marbacher Annalen[11] ihr Vorkommen in Hagenau. Und zwar scheinen sie nicht gerade un-

[1] Guerber II. 85. Strobel II. 448.
[2] Hertzog, Chron. Als. IX. z. Guerber II. 93 vgl. St. R. 1164 § 11.
[3] Guerber II. 112.
[4] A. a. O. II. 128, dazu vgl. Z.G.O. 27, 155ff.
[5] Guerber II. 136.
[6] A. a. O. II. 143ff u. 171ff.
[7] Batt I. 188.
[8] Über d. Juden im Mittelalter vgl. Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in d. Neuzeit I. (1908) im Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums Bd. III. 3. 1 Bd.
[9] Gaupp I. 106.
[10] M.G.S.S. XXV. 324.
[11] M.G.S.S. XXII. 178, 10.

bemittelte Leute unter sich gehabt zu haben. Wenigstens wird erzählt, daß bei der Judenverfolgung im Jahre 1236 Kaiser Friedrich II., der zufällig sich in Hagenau aufhielt, als Richter über die Juden, die drei Knaben zu gottesdienstlichen Zwecken ermordet haben sollten, von ihnen bestochen wurde, daß er die Sache niederschlug [1]. Trotzdem sie hier verfolgt wurden, war ihre Lage später, wie es scheint, keine schlechte. Nicht nur der Kaiser [2] resp. seine Stellvertreter, der Landvogt [3] und der Schultheiß [4], dessen Kammerknechte [5] die Juden genannt wurden, sondern auch die Stadt selbst nahm sie sehr in Schutz [6]. Sie, die sich noch 1353 und 1376 das Recht bestätigen ließ, soviel Juden aufzunehmen als sie wolle [7], wagte es (gleichwie Colmar und Schlettstadt), die Juden vor ungerechter Besteuerung sogar seitens des Kaisers in Schutz zu nehmen [8], sollte sie sich auch darüber des Kaisers Ungnade zuziehen. Dies geschah tatsächlich, und die Stadt samt ihrer Judenschaft wurde 1387 in Bann und Acht getan [9]. Ferner schloß Hagenau zur Unterdrückung der gegen die Juden gerichteten Aufläufe ein Bündnis mit anderen Städten [10]. Die Ordnung, der die Stadt die Juden unterwirft, ist auch nicht die strengte. Die Privilegien, die sie von den Kaisern erhalten, sollten nicht verletzt werden. Sie dürfen auf alle Pfänder leihen außer auf „blutige wat noch vffe alter gewet, daz zu kirchen gehoret, noch vffe nasse phant". Wenn unter den neu sich Ansiedelnden „iemanne deheine verbundnisse getan hant" vor Eintritt in die Stadt, „da enhant wir nut zu richtende", außer mit ihrem Willen. Sie sollten kein Bündnis machen gegen andere Stammesgenossen, die auch gerne in Hagenau wären. Jeder Rat sollte dem nachfolgenden diese Satzung verkünden, „der juden wegen." Aber sie selbst sollen auch jährlich daran erinnert und ermahnt werden [11].

---

[1] Ellendt S 36. Caro S. 410.
[2] Siehe S. 28. Anm. 9.
[3] Z.G.O. 8, 171.
[4] B.S.C.M. d'Alsace 2 s. 19, 10.
[5] v. Maurer II. 500 f. Caro S. 412 f u. 512.
[6] Hag. Archiv G.G. 64 No. 3 vrgl. auch Z.G.O. N.F. 10, 352.
[7] Batt I. 284. Strobel II. 398.
[8] Becker 206. Strobel II. 430. Hag. Archiv G.G. 64 No. 7.
[9] Hag. Archiv G.G. 64 No. 12 u. No. 13.
[10] Müller, D. els. Landstände (Straßb. 1907) S. 18.
[11] Hag. Archiv G.G. 64 No. 3.

Zu Recht mußten die Juden stehen vor dem Landvogt (resp. Schultheißen) und dem Rat[1]. Dabei kam es ihnen zu statten, daß „ensol sie ouch nyeman erzugen deheinre hande sachen / denne mit zwein vnuersprochen cristen vnd mit zwein vnuersprochen juden", die auch in Hagenau wohnten[2].

Jährliche Abgaben mußten die Juden entrichten an das Reich, d. h. den Kaiser[3] oder dessen Stellvertreter den Landvogt des Elsass[4]. Die Höhe des Betrages ist verschieden. Es finden sich (1241) Beträge von 15 Mark Silbers,[5] (1348) 111 Gulden[6], (1313) 50 Mark Silbers[7]. Außer den jährlichen Reichssteuern mußten die Juden auch an die Stadt Abgaben entrichten. Sie waren verpflichtet „ze der stete notdurft ze dienen"[8]. Ein bestimmter Betrag ist hier nicht angegeben.

III. Die Ausbürger.

Die an anderen Orten, unter einem anderen Herrn Wohnenden konnten als Ausbürger oder Pfahlbürger[9] Hagenauer Bürgerrecht erlangen, zum nicht geringen Aerger ihrer Herren. Die erwirkten denn auch mit der Zeit eine, wenn auch nur zeitweilige, Abschaffung dieses Instituts. In der goldenen Bulle erließ Karl IV. das Verbot, Pfahlbürger aufzunehmen[10]. Jedoch durch den hartnäckigen Widerstand besonders Straßburgs sah sich der Kaiser gezwungen, das Verbot wieder zurückzunehmen. Und 1365 erlaubte er auch den Hagenauern wieder Pfahlbürger aufzunehmen[11]. Die Ausbürger hatten das Recht, daß sie, wo immer sie auch weilten, doch nur in Hagenau vor Gericht gezogen werden durften[12]. Ferner wird ihnen noch ausdrücklich

---

[1] B.S.C.M. d'Alsace 2 s. 19. 10 u. 12.
[2] Hag. Archiv G.G. 64 No. 8.
[3] N. Arch. 23, 524 u. 533. Z.G.O. N.F. 13, 425. Hist. Zeitschrift 81, 24ff. Hag. Archiv G.G. 63.
[4] B.S.C.M. d'Als. 2 s. 21, 375f. Z.G.O. 8, 171.
[5] Caro S. 416 u. vgl. Anm. 3.
[6] Hag. Archiv G.G. 63 No. 8.
[7] Vgl. Anm. 5 u. Z.G.O. 8, 170. Batt I. 230f.
[8] Vgl. Anm. 4 und Batt I. 237. Hag. Archiv A.A. 102.
[9] Hag. Archiv A.A. 28, vgl. auch Als. dipl. II. 73.
[10] Batt I. 221. Vgl. Hag. Archiv A.A. 234 No. 1.
[11] Hag. Arch. A.A. 234 No. 2. Als. dipl. II. 247. s. Beilage 3.
[12] Hag. Archiv A.A. 13 (s. Beilage 1). Strobel II. 157. Batt I. 236.

ihr Anteil an der Nutzung des hl. Forstes zugestanden. „Och koment sie überein daz unser ußburger sullent howen toupholz und sullent uff howen fulholz, do sü es in dem walde findent und niergent anders“ [1].

Ihre Kinder hatten als Bürgerskinder für den Eintritt in die Bürgerschaft nach des Vaters Tode nur geringes Entgelt dem Schreiber zu entrichten [2].

B. Die Verfassung.

I. Der Markt.

Wie oben gezeigt, hat Hagenau schon vor 1164 einen Markt gehabt. Ob dies nun ein Wochenmarkt oder ein Jahrmarkt gewesen, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Im Jahre 1310 verleiht dann Heinrich VII. der Stadt das Recht, zwei Jahrmärkte abzuhalten. Der eine soll auf Inventio crucis (3. Mai), der andere auf Exaltatio crucis (14. Sept.) abgehalten werden und soll jedesmal vierzehn Tage dauern. [3] Von diesen Märkten ist in der folgenden Zeit nicht mehr die Rede, wohl aber von einem Kornmarkt [4] und von einem Salzmarkt, [5] die ebenfalls, wie es scheint, regelmäßig, ob Jahrmarkt oder Wochenmarkt bleibt dahingestellt, abgehalten werden. [6]

II. Die Ummauerung. [7]

Ueber die Fortschritte der Ummauerung — daß die Mauer verschiedentlich erweitert wurde, ist klar — läßt sich, mangels an Quellen, wenig sagen. Im Jahre 1164 ging die Mauer nicht über die Moder auf das linke Ufer derselben hinaus; erst die erste Erweiterung des Mauerrings, die im Jahre 1235 stattgefunden haben soll, hat über die Moder hinausgegriffen, aber

---

[1] Han. u. Klélé S. 114.
[2] A. a. O. S. 115.
[3] Als, dipl. II. 94. Strobel II. 147. Schulte I. 167. Batt I. 224.
[4] Hag. Arch. D.D. 2 No. 7. Han. u. Klélé S. 141.
[5] Han. u. Klélé S. 108 f.
[6] Näheres darüber unten S. 55 f.
[7] Für den ganzen Abschn. Ummauerung steht nur Guerber I. 423 zu Gebote, der aber seine Darstellung nicht durch Quellen belegt.

noch nicht die ganze jenseitige Ansiedlung umfaßt, da das alte Spital, das schon 1164 als extra fines liegend bezeugt ist, erst im 15. Jahrhundert in die Stadtmauer einbezogen wurde. Am Ende des Mittelalters zählte man ungefähr 50 Türme, von denen heute nur noch einer, nämlich der Ritterturm, steht, der den Zugang zur Hohenstaufenburg gebildet haben soll. Dem Namen nach bekannte Tore sind für die ältere Zeit das Schottentor (nach der Familie der Schott so genannt) an der Moder, das Rüstenhäusertor, das Kisselsteigertor, der Ritterturm, der Mäuseturm, das Fischertor (auch an der Moder), das rote Tor und das Kleffertor.

III. Die Gerichtsverfassung.

Im Jahre 1164 hören wir nur von einem Gerichte. Aber schon im 13. Jahrhundert ist das Gericht in Hagenau in zwei Gerichtshöfe gespalten, in das Laubengericht und in das Grätengericht. Das Laubengericht war das eigentliche städtische Gericht, während das Grätengericht für die Edelleute des Hagenauer Gebiets und als Appellhof für das Laubengericht diente.

a) Das Laubengericht.[1]

Zum ersten Mal mit Namen genannt wird das Laubengericht in einer Urkunde des Jahres 1309. Es heißt dort: „1309. St. Lorenzen Abend. Ich Bechtold, ein ritter von Flauburg, ein schulteiß von Hagenau, tuen kunt, daß Conrad Rosebaum und Margrede zur Kannen tochter, seine eheliche wirtin, vor mich, da ich saß zu Hagenau vor der capellen an meines gnädigen des heiligen römischen königs Heinrichs gericht in aller weis als uf der lauben.“ [2] Jedoch es lassen sich schon früher Spuren dieses Gerichtes nachweisen. In seiner Urkunde vom Jahre 1262 spricht Richard von seinem und seiner Beamten Gericht, „in iudicio nostro et nostrorum officialium“. Aber zuvor heißt es schon „scultetus . . . . promittet, quod scabinorum et iuratorum sentencias . . . teneat et observet“.[3] Es werden hier also zwei Gerichte unterschieden, das der Dienstmannen, das

[1] Über den Namen vrgl. Guerber I. 43.
[2] Batt I. 246.
[3] Gaupp I. 105.

später Grätengericht genannt wird, und das eigentliche Stadtgericht, das Laubengericht. Zuständig war dies Gericht für sämtliche Bewohner der Stadt.[1] Das Laubengericht war das Stadtgericht von Hagenau, dessen Kompetenz sich auf alle Gerichtssachen der Bürgerschaft erstreckte. Außerdem erscheint es später noch als Appellationshof und Obergericht für die in der Pflege Hagenau vereinigten Reichsdörfer. „Wer sich mit dem Urteile seines Dorfgerichtes nicht begnügte, konnte seinen Rechtsstreit noch einmal vor dem Reichsschultheißenamt Hagenau anhängig machen."[2] Daß das Laubengericht auch für die Ausbürger zuständig war,[3] ist eigentlich selbstverständlich, wo diese doch sonst in allem Andern als volle gleichberechtigte Bürger angesehen wurden. Wenn nun diese Zuständigkeit doch noch besonders ausgesprochen wurde, so lag das daran, daß die Herren, deren Gerichtsbarkeit sich die Ausbürger entzogen, sich wohl nie recht mit diesem Faktum abfinden konnten und alles daran setzten, diese Flüchtlinge wieder in ihre Gewalt und unter ihre Gerichtsbarkeit zu bringen.

Den Vorsitz im Laubengericht führte der Schulheiß[4]. Dieser war, nachdem der Vogt im Anfang des 13. Jahrhunderts in Hagenau verschwunden war, allein Stellvertreters des Kaisers, sowohl in der Burg wie in der Stadt. Das Schultheißenamt bekleidete wiederholt nachweislich ein Ministeriale des Kaisers[5]. Aber er konnte auch aus den Reihen der Bürger genommen werden. Daß diese Schultheißen werden konnten, sprach Richard im Jahre 1262 aus. Er erklärte: „Volumus et mandamus, ut legitimi, honesti et integre fame concives eorum in iudicio nostro et nostrorum officialium sicut ministeriales et milites rite valeant ferre sentencias et eciam promulgare"[6]. Das will sagen, die Hagenauer Bürger dürfen nicht nur im Grätengericht Urteil finden, sondern auch das Urteil verkünden, d. h. den Vorsitz führen und damit auch das Schultheißenamt bekleiden. Tatsächlich haben auch verschiedene Hagenauer als Schultheißen gewirkt.[7] Aber die hohe Stellung als Vertreter des Kaisers

[1] Becker S. 136 u. Hag. Archiv F.F.
[2] A. a. O. S. 169.
[3] Vgl. S. 26. Anm. 12.
[4] Han. u. Klélé S. 38.
[5] Becker S. 133. Niese 136.
[6] Gaupp I. 106.
[7] Han. u. Klélé S. 36 A. 2.

und oberster Beamter der Stadt — bis ins 14. Jahrhundert hinein stand er ja auch an der Spitze der kommunalen Verwaltung — wurde manchmal zu mißbräuchlicher Verwaltung benutzt,[1] und es entstanden auch unter den Schöffen, aus deren Kreise der Schultheiß stammte, große Zerwürfnisse. Das bewog die Schöffen, selbst zu veranlassen, daß von den stellvertretenden Landvögten und auch von Kaisern versprochen wurde, keinen Bürger von Hagenau oder Straßburg zum Schultheißen zu machen.[2] Dies wurde dann, wenn auch mit Ausnahmen, eingehalten.[3]

Auch von Untergebenen des Schultheißen hören wir, von dem Schultheißen- oder Gerichtschreiber. Die Tätigkeit dieses Schreibers, der an anderer Stelle auch Blutschreiber genannt wird, ist ja aus seinem Namen ersichtlich.[4]

Ein einziges Mal ist auch ein Unterschultheiß erwähnt. Dieser aber ist nur durch die umfassende, über die Grenzen des Hagenauer Gebietes hinausgehende Tätigkeit des damaligen Reichsschultheißen Wölflin nötig gewesen.[5]

Der Schultheiß verkündet auf dem Laubengericht das Urteil, das ein Schöffenkollegium gefunden hatte. Diese 1215[6] scabini, und 1262[7] scabini ac iurati, 1310[8] einfach Schöffen genannt, waren also die Beisitzer des Laubengerichts. Wie groß ihre Anzahl im 13. Jahrhundert gewesen ist, wissen wir aus Quellen nicht. Doch können wir mit Hertzog[9] annehmen, daß es zwölf Schöffen waren, da diese zugleich die Ratsstühle inne hatten,[10] und durch den Hinweis des Königsprivilegs von

[1] In der Chronik (Han. u. Klélé S. 42), die hier alleinige Quelle ist, wird berichtet: „die dann schultheiß worent, die buwten ir schonen husere dozumole. Do dis lange geweret, do viele nyde und haß under die scheffen das jeglicher das schultheißen amt gern hette gehebt; und kam darzu die scheffen erwurben, daß man ir keinen under in nyemerme sollte schultheiß machen, der ein burger zu Hagenouwe oder ein burger zu Straßburg were."

[2] Han. u. Klélé S. 36. Anm. 2.

[3] A. a. O. S. 36. Becker S. 133.

[4] Han. u. Klélé S. 63, 161 f.

[5] Niese S. 273.

[6] Als. dipl. I. 331.

[7] Gaupp I. 105/06.

[8] Han. u. Klélé S. 44.

[9] Hertzog, Chronicon Alsatiae IX.

[10] s. unten S. 40.

1255[1] auf Straßburg zwölf Ratsmannen für Hagenau verbürgt sind. Am Ende des 14. Jahrhunderts, im Jahre 1376 wird dann auch ausdrücklich bestimmt, daß der „scheffen nit me den zwölf sullen sin".[2]

Das Schöffenamt war bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in den Händen des Patriziats der Geschlechter. Diese behielten bei der Ratsumwälzung vom Jahre 1331 Namen und richterliche Tätigkeit der Schöffen für sich.[3]

Erst im Jahre 1376, als sie nicht mehr genügend Kandidaten dafür zu stellen imstande waren, sah sich der Kaiser veranlaßt, zu verordnen, daß, wenn „ein Schultheiß und der merer teil des Rates zu Hagenowe den bresten erkennent, das denn derselb Schultheiß und der Rat oder der mehrer teil under yn ander scheffen an der abgangen stat, die sie dünkent uf ir eyde und ere . . . us den geschlechten, us den sie vor gekorn sind, in der vorg. stat, wer die sint, kiesen . . . . Were aber, das sie der nicht fünden under denselben geschlechten, die nutz und guet zu scheffen weren, so mag der schultheiß und der rat von anderen erberen biderben lueten scheffen setzen, die nuetze dorzu sind.[4] (Denselben „gebrest" scheint man auch in andern Städten des Elsaß gefühlt zu haben, denn 1390 wird dasselbe allen elsässischen Städten befohlen.)[5]

Wie groß das Ansehen und die Gewalt der Schöffen gewesen sein muß, können wir auch dem Umstande entnehmen, daß ihren Häusern Asylrecht zugestanden war, so „das ein yeder, was miszhandlung er geübet oder geton habe, so er in eins schöffen hus by inen kompt und friheit begert, ganz fry sicherheit und geleit haben soll".)[6]

In Gemeinschaft mit dem Landvogt oder dem Schultheißen, seinem Vertreter, übte der Rat die Gerichtsbarkeit über die Juden aus.[7] Damit sollen aber die Ratsmitglieder nicht als solche, sondern als Schöffen gemeint sein, da ihnen ja beide Funktionen zustanden.

---

[1] Gaupp I. 102.
[2] Han. n. Klélé S. 50. Batt I. 212.
[3] s. unten Beilage 2.
[4] Han. u. Klélé S. 50.
[5] Hag. Arch. A.A. 235. Vgl. Han. u. Klélé S. 51.
[6] Han. u. Klélé S. 75.
[7] Z.G.O. 4, 169, 8, 171.

b) Das Grätengericht.[1]

Auch das Grätengericht ist wie das Laubengericht urkundlich erst für das 14. Jahrhundert bezeugt, aber vorher schon als bestehend anzunehmen.[2] Wenn es in der Urkunde von 1255 heißt, der Schultheiß muß schwören, „iuxta ministerialium scabinorum iuratorum sentenciam“ Recht zu sprechen, so können, wie Hanauer[3] zeigt, diese Worte in ihrem ganzen Umfange nur auf das Grätengericht bezogen werden, weil, wie wir aus dem ältesten uns bekannten Urteilsspruche dieses Hochgerichts ersehen, dort neben den Ministerialen auch Schöffen und einfache Bürger als Urteilssprecher wirkten. Noch deutlicher spricht Richard 1262 von diesem Gerichte, wenn er sagt, daß in dem Gericht seiner Ministerialen (officialium) die Hagenauer Bürger berechtigt wären, nicht nur zu urteilen, sondern auch die Urteile zu verkünden.[4]

Das Grätengericht war das Gericht für die Edelleute, die im Gebiet der Stadt Hagenau wohnten.[5] Seine Kompetenz erstreckte sich auf alle Gerichtssachen, die eben diese Edelleute betrafen.[6] Nach Niese[7] war das Grätengericht ursprünglich das Landgericht für den Bezirk Hagenau und war vom Laubengericht aus dieser Stellung verdrängt worden.

Den Vorsitz führte im Auftrag des Kaisers, der gelegentlich selbst einmal präsidierte, wenn er in Hagenau weilte,[8] der Schultheiß.[9] Der Gerichtshof wurde anfangs von den Ministerialen des Kaisers, die auf der Burg saßen, gebildet.[10] Da diese später aber zum großen Teil nicht mehr in der Burg sich

---

[1] So genannt, „weil es auf einem mittelst Staffeln zur Burgkapelle führenden Altan abgehalten wurde.“ Han. u. Klélé S. 33 A. 2.

[2] siehe oben S 32.

[3] Han. u. Klélé S. 38.

[4] Gaupp I. 106.

[5] Becker 137. Niese 186. Han. u. Klélé S. 33. B.S.C.M. d'Als. 2 s. 19, 11.

[6] Han. u. Klélé S. 33 A 2. Hag. Archiv F.F. 147 No. 1. Niese S. 174.

[7] Niese Verwaltung des Reichsguts S. 174.

[8] Guerber I. 23f. B.S.C.M. d'Als. 2 s. 7, 115.

[9] Batt I. 246, 251. B.S.C.M. d'Alsace 2. s. 19, 11. Hag. Arch. A.A. 101. Becker S. 138.

[10] Han. u. Klélé S. 33. B.S.C.M. d'Als. 2 s. 7, 115, 19, 11, Batt I. 123, 253.

aufhielten, sondern auf ihren oft entfernten Gütern wohnten,[1] so mußte man für die Fehlenden Ersatz beschaffen.[2] Dieser wurde, wie wir oben schon gesehen, in der Hagenauer Bürgerschaft gefunden, die ihre Schöffen und andere ehrbare Bürger dazu stellte.[3] Da die Bürger nun einmal an dem Grätengericht mitwirkten, hatten sie auch ein Interesse daran, daß dessen Kompetenz durch niemanden, selbst nicht durch benachbarte Fürsten beeinträchtigt wurde. So veranlaßten sie Ludwig d. B. an den Pfalzgrafen Rudolf zu schreiben, er solle keinen Edelmann aus dem Hagenauer Gebiet mehr vor sein Gericht zwingen, da diese nirgend anders „zu recht sullen sten danne vor vnserm schultheißen vor der capellen in der burg ze Hagenowe".[4]

IV. Die Gemeindeverfassung.

Die Entwicklung der Stadtverfassung zeigt sich uns am deutlichsten an der Fortbildung der Gemeindeverfassung. Während 1164 der Schultheiß vom Stadtherrn einfach und bedingungslos eingesetzt wurde, braucht von 1255 ab die Stadt keinen Schultheißen mehr anzuerkennen, der nicht zuvor geschworen, nach dem Spruch der Schöffen zu richten. Für das 12. Jahrhundert ist es wahrscheinlich, dass das Schöffenkollegium kommunale Funktionen mitversehen hat. Urkundlich bezeugt ist ein Rat aber erst für das 13. Jahrhundert. Dieser entwickelt sich anfangs des 14. Jahrhunderts durch Hinzuziehung von Handwerkern zu einem großen Rat. Überhaupt können wir für jetzt einen grösseren Reichtum und größere Manigfaltigkeit der Gemeindeorgane konstatieren.

---

[1] Ein Privileg Ludwigs d. B. vom Jahre 1337 (Hag. Arch. A.A. 17, B.B. 182 gedruckt bei Batt II. 5) gestattet dem Schultheißen von Hagenau, „allen burgmannen und burglueten, die in uns und des richs burg ze Hagenowe gehörent, die uswendig der stat gesessen sind" zu gebieten, in die Stadt zu kommen und ihr zn helfen.

[2] Das Grätengericht mit Bürgern zu besetzen, mag vielleicht auch der Umstand veranlaßt haben, daß viele Bürger Lehensgüter erworben

[3] Han. u. Klélé S. 38 f.

[4] Hag. Arch. A.A. 101.

a) Die Gemeindeorgane.

1. Der Schultheis.

Der Schultheiß, den wir 1164 schon an der Spitze sowohl des Gerichts wie auch der Kommunal-Verwaltung gesehen, blieb in diesen beiden Funktionen bis ins 14. Jahrhundert[1]. Ernannt wurde er vom Kaiser oder (gewöhnlich) vom Landvogt. In dessen Hand war es auch, ihn wieder abzusetzen.[2] Eine bestimmte Zeit der Amtsdauer gab es nicht[3]. Eine lange Dienstzeit, doch nicht die längste, war dem berühmten Wölflin beschieden, der (mit einer Unterbrechung) von 1215—1237 das Reichsschultheißenamt in Hagenau bekleidete[4]. Im Anfang wurde der Schultheiß wohl aus den Reihen der Ministerialen, die auf der Burg zu Hagenau saßen, genommen. Eine Zeit lang konnten auch Hagenauer Bürger dieses Amt bekleiden[5]. Daß sich die Stadt aber dann im 14. Jahrhundert das Versprechen geben ließ, nur einen unparteiischen Ritter vom Lande zum Schultheißen zu ernennen, haben wir oben schon gesehen[6].

Die Stellung des Schultheißen als des obersten Kommunalbeamten wurde durch die Ratserneuerung von 1331 wenn auch nicht ganz beseitigt, doch in Manchen beschränkt. Jedoch blieb sein Einfluß auf die Stadtverwaltung nicht ganz ohne Bedeutung. Nur in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung konnte die Stadt einen neuen Rat erwählen, das heißt, nur unter seiner Teilnahme war die alljährliche Erneuerung des Kollegiums der Vierundzwanziger rechtsgültig[7]. Auch bei der städtischen Gesetzgebung ist seine, des Schultheißen, Mitwirkung durchaus nicht gering einzuschätzen. Wirkt er auch bei Verordnungen, die reine Verwaltungssachen oder sonstige ganz interne Angelegenheiten der Stadtgemeinde sind, nicht mehr mit,

---

[1] Guerber I. 66. Han. u. Klélé S. 44 u. 52 ff.

[2] v. Maurer III. 346. Niese 156. Becker 109, 134. B.S.C.M. d'Alcase I. ser. 19, 7 u. 116, 21, 376, 382.

[3] Becker 241 ff.

[4] Becker 241 ff u. Niese 145 u. Becker S. 3.

[5] Han. u. Klélé S. 36, 42.

[6] s. oben S. 34.

[7] Diese ganze Darstellung stützt sich nur auf das neue Statutenbuch (Han. u. Klélé S. 52 ff.)

bei allem Andern ist er doch dabei. Eine Erinnerung an den „Scultetus“ von 1164 ruft in uns der Umstand hervor, daß der jetzige noch die Fürsorge hat für Alles, was mit dem Handwerk und dessen Ausübung zusammenhängt[1]. Gemeinsam zwar mit dem Meister und Rat erlassen, aber vielleicht auf seine Initiative zurückgehend, sind wohl die Verordnungen, die speziell des Schultheißen Gericht betreffen[2], Maßregeln die die Sicherheit der Bürger in der Stadt im Auge haben,[3] solche, die in das Gebiet der Blutgerichtsbarkeit gehören,[4] und polizeiliche Maßnahmen.[5] Daß sich der Schultheiß um solche Gesetzgebung zu kümmern hat, leuchtet wohl ohne Weiteres ein. Als kaiserlicher Beamter ist er auch an der Seite des Landvogts bei der Ordnung der Waldnutzung zwecks Ahndung der Forstfrevel tätig.[6]

Die Tätigkeit des berühmtesten Schultheißen von Hagenau, Wölflins[7], mag hier in den Grundzügen dargelegt werden. Freilich ist sie überwiegend, eine, die über das Gebiet von Hagenau hinausgeht. Richer von Senones nennt ihn einen geschickten, klugen Mann von bäuerlicher Herkunft.[8] Im Jahre 1213 betritt er als cellerarius zum ersten Mal den Schauplatz der Geschichte.[9] 1215 finden wir ihn bereits als Reichsschultheiß von Hagenau tätig. Dieses Amt bekleidete er, mit einer einmaligen Unterbrechung, bis zum Jahre 1237.[10] Nicht nur das ganze Elsaß, sondern auch das Gebiet über dem Rhein, der Breisgau waren Zeugen seiner städtegründenden und burgenbauenden Tätigkeit. Die Burgen Kronenberg bei Marlenheim, das uns nicht mehr bekannte Landshut oder Landshort bei Andlau verdankten Wölflin ihr Dasein.[11] Stadt und Burg Kaisersberg wurden von ihm erneuert. Durch ihn erhielten Schlett-

---

[1] Han. u. Klélé S. 124, 139, 142.
[2] A. a. O. S. 119, 142.
[3] A. a. O. S. 118 f, 126 f, 138 f, 142, 144 f.
[4] A. a. O. S. 131.
[5] A. a. O. S. 124 f, 126, 127, 128, 129.
[6] A. a. O. S. 111 f, 116, 123, 134 f, 136 ff, 149 ff, 156.
[7] Hertzog Chron. Als. IX. Schoepflin, Als. dipl. II. 75. Ellendt S. 28. Strobel I. 486. Niese 145. Becker S. 2 f (dazu vrgl. Zs. f. Sav. Stiftg. Germ. Abt. 1907 S. 456). Gothein Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes S. 114.
[8] M.G. S.S. XXV. 302 f.
[9] Batt II. 43.
[10] Niese 164. Becker 241 ff,
[11] Niese 222.

stadt und Neuenburg i. B. nicht nur ihre Befestigung, sondern auch ihr Stadtrecht.[1] Auch Kolmar wurde von Wölflin mit Mauern umgeben.[2] Mehr denn einmal wirkte dieser hervorragende Mann als Schiedsrichter. Als solcher begegnet er uns z. B. in der Schlichtung eines Streites zwischen der Äbtissin von Königsbruck und dem Pfarrer von Kochenheim,[3] ferner zwischen der Äbtissin von Hohenburg und der Stadt Rosheim.[4] Sehr interessant ist es auch, seine Tätigkeit und seinen Einfluß in den Wirren des Klosters Gengenbach im Jahre 1233 zu beobachten.[5] Ein Urteil darüber, ob Wölflin schon als ein Landvogt des Elsaß anzusehen sei,[6] möchte ich mir nicht erlauben. Das ist jedenfalls sicher, daß seine Tätigkeit weit über die eines gewöhnlichen Reichsschultheißen von Hagenau hinausging.

2. Der Rat.

Außer dem Schultheißen übten seit dem 13. Jahrhundert in Hagenau Ratsherren mit einem Meister an der Spitze kommunale Funktionen aus.[7] In der Urkunde Wilhelms v. Holland heißt es, die Hagenauer sollten ihre Ratsmannen „consiliarios", behalten wie die Straßburger.[8] Dort bestand ein Ratskollegium aus zwölf Ratsmitgliedern.[9] Ein solches dürfen wir also aufgrund dieser Urkunde auch für Hagenau als schon vor 1255 bestehend annehmen. Daß diese Ratsherren mit den Schöffen, die seit 1215 urkundlich bezeugt sind, identisch und nicht ein für sich neben dem Schöffenkollegium bestehendes Ratskollegium gewesen sind, vermutet Hanauer[10] m. E. mit Recht aus der Tatsache, daß auch später noch die Schöffen genannten Patrizier, sowohl als Gerichtsschöffen, wie auch als Ratsschöffen tätig

---

[1] Grandidier, Oeuvres inédites II. 156. Niese 145. Vrgl. auch Frey, Schicksale des kgl. Guts in Deutschland unter den letzten Staufern S. 179.

[2] Niese 145.

[3] A. a. O. S. 213, 216.

[4] Grandidier 3, 326. Strobel I. 504.

[5] Gothein S. 213. Niese 215.

[6] Becker 2ff. Meister 106. Niese 273f.

[7] Über den „Rat" des 12. Jahrhundert, vgl. die Ausführungen oben S. 22.

[8] Gaupp I. 103.

[9] A. a. O. I. 47.

[10] Han. u. Klélé S. 37.

waren. Im Uebrigen gilt dann dasselbe, was oben[1] über die Gerichtsschöffen gesagt ist, auch von diesen Ratsschöffen. Sie entstammten den Geschlechtern, bekleideten ihr Amt lebenslänglich und ergänzten sie durch Cooptation.[2]

Diese Patrizierherrschaft dauerte bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts.[3] Um diese Zeit waren die Handwerker, der die Stadt zum größten Teil ihre Macht und Ansehen verdankte, soweit erstarkt, daß sie es durchsetzen konnten und zwar auf friedliche Weise, ohne blutigen Kampf wie an vielen andern Orten, daß auch sie Anteil am Stadtregiment bekamen. Begünstigt wurde ihr Bestreben noch durch den Mißbrauch, den die Patrizier-Schöffen mit ihrem Amte trieben, und der wohl den Kaiser bewog, die Ratserneuerung zu veranlassen. Man hatte zwar schon im Jahre 1310[4] einen bescheidenen Versuch gemacht, die Uebelstände, die sich eingeschlichen, zu beseitigen dadurch, daß man die Zahl der Schöffen von 12 auf 24 erhöhte, aber ohne einen Erfolg. Um dem Uebel tatsächlich abzuhelfen, erließen am 26. Oktober 1331 Meister und Rat eine Verordnung, in der sie die Errichtung einer neuen Ratsbehörde, der sogenannten Vierundzwanziger verkündeten, die neben dem alten Schöffenrat amtieren sollte. Den Schöffen blieb ausdrücklich die gerichtliche Tätigkeit, wie bisher, vorbehalten.[5] Am 6. März 1332 wurde diese Vereinbarung des Meisters und des Rates von Hagenau von Ludwig dem Bayern bestätigt, der durch Einschieben einiger Worte in die vorgenannte Urkunde seine Hoheitsrechte über die Stadt sich wahrte.[6] Auch Wenzel bestätigte den Vierundzwanzigerbrief und versah ihn mit einigen wichtigen Zusätzen, die außer den Vierundzwanzigern auch die Erneuerung des Schöffenkollegiums betraf.[7] Alle diese Privilegien und Verordnungen sind bei der folgenden Darstellung verwertet.

Zur Vierundzwanzigerwahl, die alljährlich acht Tage nach Pfingsten, am Dreifaltigkeitssonntag stattfand, mußte der Schult-

---

[1] s. oben S. 34 f.
[2] Han. u. Klélé S. 37 ff.
[3] Für die folgende Darstellung vgl. Han. u. Klélé S. 40 ff.
[4] Han. u. Klélé S. 44.
[5] Siehe Beilage 2.
[6] Als. dipl. II. 144. Vgl. Han. u. Klélé S. 47.
[7] Siehe oben S. 35.

heiß besonders eingeladen werden. Dieser übernahm den Vorsitz der Wahlversammlung, an der die Vierundzwanziger des vergangenen Jahres, aber nicht die Schöffen teilnahmen. Nach Verlesung des 24er Briefs und, nachdem der Schultheiß die Wähler an ihren Eid erinnert hatte, fragte er bei jedem Vierundzwanziger der einzelnen Zünfte an, welchen sie aus ihrer Mitte als geeigneten Kandidaten nennen wollten. Nachdem die Gefragten ihren Mann genannt, mußten sie den Saal verlassen. Dann wurde von den übrigen darüber abgestimmt. Waren nun durch die 17 im Rate vertretenen Zünfte die neuen Vierundzwanziger alle gewählt, so wurde das Ergebnis den Zunftgenossen und der gesamten Bürgerschaft verkündigt. Darnach mußten die alten wie die neuen Vierundzwanziger und zuletzt das ganze Volk den Eid auf die Verfassung der Stadt schwören.

Hierauf wurden auch die Vorsteher des Rates und der Vierundzwanziger, die vier Stattmeister und vier Marschalke[1] gewählt. Die Stattmeister, von denen je einer ein Vierteljahr regierte, wurden aus der Zahl der Schöffen gewählt, hatten den Vorsitz außer in Zusammenkünften der Schöffen allein auch in den Versammlungen, die Schöffen und Vierundzwanziger gemeinsam abhielten. Als Vorsteher des großen Rates, in dem außer den Schöffen und amtierenden Vierundzwanziger auch die Vierundzwanziger des vergangenen Jahres teilnahmen,[2] waren die Stattmeister die Repräsentanten der Bürgerschaft schlechthin, wie sich das in der Form der städtischen Urkunden wiederspiegelt. Wenn des regierenden Stattmeisters Amtszeit verflossen war, hieß er Altstattmeister und blieb lebenslang Mitglied des Rates.

Die Tätigkeit des Stättmeisters war beschränkt und beaufsichtigt durch den regierenden Marschalk. Dieser wurde aus den amtierenden Vierundzwanzigern genommen. Er unterstützte den Stättmeister in der Ausübung des Amtes. Der Marschalk hatte die Aufsicht über das Inventar der Stadt, Steg, Weg, Brücken, öffentliche Brunnen, Zollstöcke und Gebäude.[3] Bei

[1] Der Marschalk durch Quellen im Jahre 1348 zum ersten Mal erwähnt (Han. u. Klelé S. 106), dann 1350 (Han. u. Klelé S. 110), 1380 (Han. u. Klelé S. 140) und 1389 (Hag. Archiv D.D. 27).

[2] Han. u. Klelé S. 48 und 52.

[3] Han. u. Klelé S. 51.

allen Sitzungen, die die Vierundzwanziger unter sich abhielten, hatte er den Vorsitz. Wie der Stättmeister, so wurde auch der Marschalk nach Ablauf der vierteljährigen Dienstzeit mit dem Titel Altmarschalk lebenslang Mitglied des Rates.

Die Aufgabe der Vierundzwanziger war folgende:

Alljährlich hatten sie in der oben beschriebenen Weise ihr Kollegium zu erneuern.

Den Vierundzwanzigern war die Sorge für die Aufrechterhaltung des gemeinen Friedens in der Stadt anvertraut.

Bei der Verwaltung des Ungeldes sollten ebensoviele Vierundzwanziger wie Schöffen tätig sein.

Wenn eine Bede der Stadt auferlegt wurde, sollten die Vierundzwanziger dabei sein.

Ohne Wissen und Willen der Vierundzwanziger durften keine Schulden der Stadt wegen gemacht werden.[1]

In Sonderversammlungen sprachen die Vierundzwanziger Wünsche der Bürgerschaft durch, um sie als Vorlagen dem Plenum des Rates zu unterbreiten. Auch die Schöffen tagten für sich besonders und besprachen schwierigere Vorlagen, damit die Ratsverhandlungen besser vonstatten gingen, wenn die so vorbereiteten Anträge vorgelegt wurden.

Waren Schöffen und Vierundzwanziger im Rate versammelt, so tagten sie in dem zwischen 1330 und 1340 erbauten Rathaus. Darin befand sich eine Trinkstube, die sog. „niedere Stube", in der die Mitglieder des Rates ihre leiblichen Bedürfnissen befriedigten, und zu der nur sie Zutritt hatten.[2]

Gemeinsam verwalteten Schöffen und Vierundzwanziger die „Aemter" und „Pflegereien".[3]

Die Pflegereien bestanden in der Verwaltung der einzelnen Kirchen, Klöster nnd Spitäler, die im Laufe des 14. Jahrhunderts in die Hand der Stadtgemeinde kam. Die Aemter waren Ausschüsse, gebildet aus einem (resp. 2) Schöffen und einem (resp. 2) Vierundzwanziger, die die verschiedenen Zweige der kommunalen Verwaltung darstellten. Das älteste Verzeichnis dieser Aemter stammt zwar erst aus dem 16. Jahrhundert, aber die meisten dort verzeichneten Ausschüsse können auch für frühere Zeit mit Recht vermutet, aber nicht quellenmäßig belegt

[1] Siehe Beilage 2.

[2] Vrgl. Han. u. Klélé S. 55, 129. Batt I. 245.

[3] A. a. O. S. 55 ff.

werden. Wir erfahren im neuen Statutenbuch von Brotbeschauern, Fleischbesehern und Weinkiesern, deren Existenz wir vielleicht schon für vor 1400 bestehende annehmen dürfen. Andere Aemter sind da für Feld und Wald, für Alles, was mit Handel und Gewerbe zusammenhängt, für Heer-, Polizei- und Finanzwesen, sowie für sämtliche städtische Anstalten und Betriebe.

3. Die übrigen städtischen Beamten und Angestellten.

Der wichtigste und bedeutendste Beamte nach Meister und Marschalk war der Stadtschreiber. Dieser, der auch bei der Wahl der Vierundzwanziger mitwirken durfte — er hatte dort die Vierundzwanzigerbriefe und das Verzeichnis der alten und neuen Vierundzwanziger vorzulesen[1] —, hatte außer seiner eigentlichen Tätigkeit als Schreiber einen Anteil an der finanziellen Verwaltung der Stadt.[2] Seine Bezahlung bestand in der Eckernutzung im hl. Forst[3] und in Gebühren bei der Aufnahme ins Bürgerrecht.[4] Es ist zwar anzunehmen, daß er sonst noch irgend welche Vergütung gehabt, aber nachweisen läßt es sich nicht.

Der Rat hatte für Aufträge nach auswärts Ratsboten[5] und Läufer zur Verfügung, die auch bei Ratswahlen durch Ausrufen und sonst tätig waren.[6] Städtische Forstknechte walteten im heiligen Forst. Sie wachten darüber, daß die Nutzung des Waldes in der bestimmten Weise vor sich gehe und daß der Wald nicht mutwillig oder fahrlässig beschädigt wurde.[7] Aus einem Verzeichnis des 15. Jahrhunderts erfahren wir noch von folgenden „Stette dienern“: von dem städtischen Zimmermann, Schmied, Maurermeister, „Armbruster“, Tor- und Turmwächtern u. s. w.[8] Ein Halbbeamter, der Unterkäufer für die Tucher, war besonders für diesen Erwerbszweig im Dienst der Stadt.

[1] Han. u. Klélé S. 52 ff.
[2] A. a. O. S. 107.
[3] A. a. O. S. 160.
[4] A. a. O. S. 114.
[5] Hag. Arch. D.D. 2 No. 2.
[6] A. a. O. S. 55, 107, 109 f.
[7] Ney 32. Han. u. Klélé 113 f., 117, 138.
[8] Han. u. Klélé S. 160 ff. Hag. Arch. D.D. 1, 4 bis.

b) Das Heerwesen.

Eines der charakteristischen Merkmale der mittelalterlichen Stadt war die Ummauerung. Ohne diese konnten unsere Vorfahren nicht ungestört ihren Geschäften nachgehen. Deshalb war es eine Hauptaufgabe der Stadtverwaltung für die Instandhaltung der Stadtmauern zu sorgen. Hagenau, das schon vor Barbarossas Zeiten mit Mauern versehen war[1], hatte für die Verteidigung gegen Angriffe von außen eine große Stütze in den Burgmannen.[2] Zwar liegen für die ersten Zeiten keine Nachrichten vor, die bezeugen, daß schon damals diese Burgmannen der Stadt in ihren Nöten und Bedrängnissen geholfen. Aber es ist doch schwer zu glauben, daß es nicht so gewesen. Bei der engen Verbindung, die zwischen der Burg und ihren Insassen einerseits und den Bewohnern von Hagenau andererseits bestand,[3] ist es wohl sicher, daß den Bürgern die Hülfe der Burgmannen nicht versagt worden. Auch ist von Zwistigkeiten der beiden in der ersten Zeit, ja man kann sagen in den ersten Jahrhunderten des Bestehens gar nichts bekannt. Im Jahre 1337 befiehlt Ludwig der Baier den Burgmannen, sie sollten der Stadt in ihren Nöten beistehen.[4] Während des Interregnums, jener „kaiserlosen, schrecklichen Zeit", in der die Sicherheit der Städter mehr wie früher gefährdet war, bedurfte die Stadt auch eines erhöhten Schutzes. Nicht lange nach jener Zeit war es, im Jahre 1291, als sich die Hagenauer, fast unmittelbar nach dem Tode des Königs, umsahen nach einem starken, mächtigen Beschützer.[5] Bischöfe und Ritter aus der Nachbarschaft versicherten der Stadt, von ihr darum gebeten, vollen Schutz ihrer Bewohner, ihrer Habe, ihrer Rechte und Freiheiten. Zeugnisse stehen uns für die Jahre 1291, 1308 und 1311 zu Gebote. Im Jahre 1291 war Bischof Konrad von Straßburg ein solcher „Pfleger", 1308 Bischof Sigebot von Speier (beide B. stammten aus dem Geschlechte

---

[1] Han. u. Klélé S. 33.

[2] Vgl. oben S. 15 u. Hag. Arch. A.A. 17. B.B. 182 No. 3.

[3] Siehe oben S. 15 u. S. 36 f.

[4] Siehe Anm. 2.

[5] Vgl. Han. u. Klélé S. 36, Anm. 2. 62 f. Becker S. 226 ff. Z.G.O. 8, 170. B.S.C.M. d'Alsace 2. s. 21, 264 ff.

derer von Lichtenberg) und Heinrich von Fleckenstein der junge, noch in demselben Jahre wieder Bischof von Sigebot mit Johann von Lichtenberg und 1313 zwei Herren von Lichtenberg. Diese versprachen der Stadt verbrieften Schutz und gaben ihr einen provenzalischen Schultheißen.[1] Als die Stadt größer und reicher geworden, konnte sie daran denken, die Verteidigung in eigene Hand zu nehmen, indem sie Söldner anwarb und auch die Bürgerschaft zur Verteidigung heranzog. Die Söldner, seit 1359 nachweisbar,[2] hatten dann nicht allein den Zweck, zur Verteidigung der Stadt selbst zu dienen, sondern sie wurden auch, als die Stadt mit andern Städten verbunden war, diesen zu Hülfe geschickt. Gewöhnlich wurden Ritter vom benachbarten Lande angeworben, die sich dem Stadtrat gegenüber verpflichteten. Durch Vertrag versprachen sie eine bestimmte Anzahl Gleven zu stellen.[3] Als Lohnung wurde eine bestimmte Summe Geld vertragsmäßig vereinbart, deren Höhe sich nach der Anzahl der zu stellenden Leute richtete.[4] Außerdem bekamen sie zur Feuerung des Hauses, das ihnen ebenfalls zur Wohnung gestellt wurde, Holz, soviel sie nötig hatten.[5] Mußten sie im Dienste der Stadt ins Feld ziehen, also die Stadt verlassen und draußen übernachten, bekamen sie Nachtgelder.[6] Für jeden Schaden, der ihnen im Solde der Stadt zustieß, wurden sie von der Bürgerschaft entschädigt, so z. B. für getötete Pferde.[7] Wenn sie im Laufe des Krieges vom Feinde gefangen genommen wurden, war die Stadt verpflichtet, nicht ohne daß sie ausgelost wurden, Friede zu schließen.[8] Auch behielten sie sich vor, sich nicht zwingen zu lassen, gegen einen Lehensherrn zu kämpfen. Die, die ohne Charge angeworben wurden, verpflichteten sich auch in ihrem Vertrag dem Hauptmann gewissenhaft Gehorsam zu leisten. Dieser Hauptmann war ebenfalls ein gedungener Ritter, der als solcher engagiert eine höhere Bezahlung beanspruchen durfte. Alle Söldner aber waren, solange sie in städtischem

[1] Siehe S. 45, Anm. 5.
[2] Mag. Arch. FF. 1, 2, 3, 14, 16, 17, 43. Gerber I, 148 ff.
[3] Mag. Arch. FF. 1 No. 3.
[4] Mag. Arch. FF. 1, 2, 3.
[5] Mag. Arch. FF. 1.
[6] 6 No. 8.
[7] 6 No. 3.
[8] Ibid.

Solde dienten, bei Streitigkeiten mit den Bürgern verpflichtet sich dem Rat zu Hagenau zu Gericht zu stellen.[1]

Auch die Bürgerschaft selbst leistete der Vaterstadt Kriegsdienste.[2] Die Zünfte waren hier, wie vielerorts im Mittelalter der Rahmen für die Milizorganisation. Jede Zunft wurde ihrer numerischen Stärke entsprechend herangezogen. Die Abteilungen der von den Zünften gestellten Truppenkontingente zerfielen in einzelne Rotten, deren Führer von der Zunft selbst ernannt wurden. Der Oberanführer der gesamten Milizarmee wurden vom Rate ernannt. In der Regel war dieser Oberanführer ein gedungener Ritter, der sich auf das Kriegshandwerk besser verstand als die Bürger. Jeder, der im Besitz des Bürgerrechts war, war zum Heerdienst verpflichtet. Es bestand somit gewissermaßen die allgemeine Wehrpflicht. Vor Beginn des Auszuges mußte dem Oberanführer Gehorsam geschworen werden. Dieser gab jeden Abend das Losungswort. Den Zug, dem ein Arzt und ein Feldgeistlicher zugeteilt war, begleitete auch der Büchsenmeister.[3] Dieser erhält, wenn die Stadt allein einen Zug unternimmt, Anteil an der Kriegsbeute. Er war frei von „bede und steuer“ und auch nicht gezwungen, in eine Zunft einzutreten, was ihm in seinem Kontrakt ausdrücklich versichert wird. Genaue Bestimmungen ordnen die Bemannung und Bespannung der Kriegswagen.[4] Jede Zunft darf einen Koch und die nötigen Utensilien mitführen. Alljährlich nach der Vierundzwanzigerwahl wurde die gesamte Bürgerschaft gemustert. An diesem „Harnischtag“ wurden die einzelnen kontrolliert, ob sie ihr Kriegszeug wohl in Ordnung und instand hatten.[5] Diese Harnischtage könnte man also Pfingstkontrollversammlungen nennen. Unterstützung fand die Stadt Hagenau für ihre Kriegszüge bei den Reichsdörfern,[6] die dazu verpflichtet waren, Heeresfolge zu leiden. Nicht nur, wenn sie oder verbündete Städte angegriffen waren oder ein Unrecht erlitten, das einen Kriegszug bedingte, mußten sie aus-

[1] Hag. Arch. E.E. 1. No. 4.

[2] Für die folgende Darstellung vgl. Guerber I. 148, der sich auf Aufzeichnung des Hag. Archiv stützt, die nicht ersehen lassen, ob die ganze Schilderung schon für das 14. oder 15. Jahrhundert gilt.

[3] v. Maurer I. 531. Z.G.O. 6, 58.

[4] Hag. Arch. E.E. 14.

[5] Han. u. Klélé S. 54.

[6] Hag. Arch. A.A. 146.

ziehen, sondern auch, wenn es der Kaiser verlangte für ihn gegen wen immer die Truppen stellen.[1]

c) Das Finanzwesen.

Nicht allzureichliche Nachrichten ermöglichen uns einen Einblick in die Finanzverhältnisse der Stadt in unsrer Epoche.

Wie oben[2] schon angedeutet, kommt dem Stadtschreiber eine gewisse Befugnis zu, die sich vielleicht mit der eines Stadtrechners vergleichen läßt. Bevor die Boten der Stadt ausritten, ließen sie sich vom Stadtschreiber eine Summe zur „zerüng" anweisen, über die der Stadtschreiber vor dem Rate Rechenschaft abzulegen hatte.[3] Von einem speziellen Amt, das sich mit dem Geldwesen der Stadt befaßte, erfahren wir zwar erst aus einem Verzeichnis des 16. Jahrhunderts, das wir jedoch schon für die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts als bestehend annehmen dürfen. Bei der Verteilung der Aemter nach der Vierundzwanzigerwahl wurden auch zu drei Aemtern, dem der Rentmeister, der Marzahlherren und der Rechenherren zu Delschreibers Rechnung, Vierundzwanziger bestimmt. Die Rentmeister waren nach Hanauer[4] die Vorstandsmitglieder der städtischen Hauptkasse. Die Marzahlherren waren eine Kommission, die, wie der Name verrät, die Aufsicht über die Marzahlsteuer hatten.[5] Und den Rechenherren zu Delschreibers Rechnung war die Aufsicht anvertraut über die in der Stadt verkauften Weine.[6]

Regelmäßige Einkünfte boten sich den Hagenauern namentlich durch den Mitbesitz am hl. Forst. Die Einkünfte daraus hatten die Bürger zunächst unmittelbar, weil der hl. Forst Allmende war. Einzelne Teile wurden aber auch an Interessenten verpachtet. Ein besonderes Amt, aus Schöffen und Vierundzwanzigern gebildet, hatte darüber Aufsicht und Verwaltung.[7]

---

[1] Hag. Arch. A.A. 103. Vgl. Becker S. 204 f.
[2] Siehe oben S. 105.
[3] Han. u. Klélé S. 107.
[4] Han. u. Klélé S. 57.
[5] A. a. O. S. 59.
[6] ibidem.
[7] Han. u. Klélé S. 59.

Wie großen Gewinn die städtischen Anstalten und Betriebe abgeworfen, kann nicht gesagt werden, zumal da ihre Existenz für unsere Epoche nur problematisch angenommen ist.[1] Wir hören von einem städtischen Ziegelofen. Die Einkünfte, die aus diesem der Stadt zuflossen, wurden von den Ziegelherren überwacht. Weinherren kontrollierten den Stadtkeller. Steingruben und Kalkofen der Stadt dürften wohl auch einige Erträgnisse abgeworfen haben.

Manche Summen hat die Stadt aus den Gebühren erzielt, die z. B. bei der Aufnahme ins Bürgerrecht entrichtet wurden.[2] Reiche Einnahmen hatte die Stadtverwaltung aus den Strafgeldern, die für Forstfrevel einkamen.[3] Denn die bezüglichen Verordnungen zeigen nicht nur die Wichtigkeit und den Wert der Nutzung des hl. Forstes, sondern sie tun auch dar, daß viel gefrevelt, also auch viele Bußen gezahlt wurden.[4] Die Summe, die von den übrigen Vergehen für Strafen bezahlt wurde, war sicher nicht gering. Diese Strafgelder wurden, abgesehen von dem Anteil, den der Richter (der Schultheiß),[5] oft auch der oder die Kläger (die Anzeigenden),[6] resp. die Geschädigten oder Verletzten[7] bekamen, dazu verwandt, die Stadtmauern imstand zu halten.[8]

Eine direkte Steuer, von den Stadtbewohnern erhoben, ist für das 14. Jahrhundert noch nicht bezeugt (es sei denn, daß die im Vierundzwanzigerbrief[9] erwähnte Bede eine solche war, die von der Stadtobrigkeit beschlossen und erhoben wurde) wohl aber für das 15. Jahrhundert, die sogenannte Marzahlsteuer. Die Marzahlherren hießen diejenigen Schöffen und Vierundzwanziger, die in das Amt gewählt wurden, das darüber ein wachsames Auge haben sollte.[10]

Die meisten Einkünfte bezog die Stadt durch die indirekte Steuer, das sogenannte Ungeld, eine Steuer, die auf alle

[1] Für das Folgende vgl. Han. u. Klélé S. 57 ff.
[2] Han. u. Klélé S. 114.
[3] Ney 32.
[4] Han. u. Klélé S. 110, 111 ff, 116, 117, 137, 138, 140 usw.
[5] A. a. O. S. 99 ff.
[6] A. a. O. 110, 116. 138.
[7] A, a. O. S. 105.
[8] A. a. O. S. 99 ff.
[9] Siehe Beilage 2.
[10] Han. u. Klélé S. 59.

Lebensmittel und auf alle Waren gelegt war.[1] Zum ersten Mal erwähnt finden wir dieses Ungeld in der schon so oft genannten Urkunde Wilhelms von Holland.[2] Im Jahre 1315 bestätigte Friedrich III. das Ungeld, erlaubte der Stadt, es nach eigenem Gutdünken aufzuerlegen.[3] Auch Ludwig d. B. bestätigte 1331 dieses Recht und stellte die Höhe des Ungeldes in ihr Belieben.[4] Zwei Bestätigungen hat die Stadt von Karl V., die eine von 1384,[5] die andere von 1395.[6] (Gelegentlich — 1384 — wurde vom Kaiser Beschlag gelegt auf das Ungeld).[7] Ein besonders hohes Ungeld wurde von der Stadt zur Zeit des Rheinbundes erhoben. Die Verpflichtungen für diesen Bund waren keine geringe, und so sah sich die Stadt zu dieser harten Steuer, dem sogenannten „Zoll" genötigt. Als die Notwendigkeit dazu nicht mehr bestand, so erzählt das alte Statutenbuch, wollte der Rat den „Zoll" doch beibehalten. Aber dem widersetzte sich die Bürgerschaft, wenn sie auch dann mit dem Rat übereinkamen, einen mäßigen „Zoll" zu erheben.[8]

Unter den Ausgaben, die die Bürger gemeinsam zu tragen hatten, wäre als erste die jährliche Reichssteuer zu nennen. Im ersten Stadtrecht war zwar der Stadt vollständige Abgabenfreiheit zugestanden worden[9]. Diese Steuerfreiheit muß die Stadt im Laufe der Zeit verloren haben. Denn in dem von Schwalm entdeckten Steuerverzeichnis vom Jahre 1241 finden wir für Hagenau den Betrag von 200 Mk. aufgezeichnet.[10] Und im Jahre 1255,[11] dann 1257[12] und 1262[13] wird von den damaligen

[1] Han. u. Klélé S. 35.
[2] Gaupp I. 102. „Preterea eidem liberaliter duximus concedendum, quod ad opus et communes usus et necessarios civitatis convertantur proventus, provenientes de statuto quodam, quod ungelt vulgariter nuncupatur, et quod pro velle suo hoc remittere valeant et eciam relaxare."
[3] Hag. Arch. A.A. 11.
[4] Batt I. 237. Reg. Lud. 2993. Orig. 1 Hdlbg. Univ.-Arch. No. 207.
[5] Hag, Arch. A.A. 34. Batt I. 200.
[6] Hag. Arch. A.A. 39.
[7] Hag. Arch. A.A. 35.
[8] Han. u. Klélé S. 70 f.
[9] Siehe oben S. 20 f.
[10] Neues Archiv 23, 533. Vrgl. Z.G.O. N.F. 13, 425. Zeumer in Hist. Zeits. B. 81, 26 sieht in der Summe von 200 M. die Steuer des Landbezirks Hagenau mit einbegriffen.
[11] Gaupp I. 102.
[12] A. a. O. I. 104.
[13] A. a. O. I. 105.

Königen der Betrag der jährlichen Reichssteuer auf 150 Pfund festgesetzt. Jedoch bedeutet diese Fixierung immer noch eine gewisse Privilegierung, da die Steuerleistung auf einen bestimmten Betrag beschränkt war.[1] Im Jahre 1322 erhielt die Stadt vollständige Steuerfreiheit auf drei Jahre.[2] Außer der ordentlichen Reichssteuer, hatte die Stadt dann und wann auch eine außerordentliche Abgabe zu leisten. So erfahren wir aus einer Quittung, die Ludwig d. B. der Stadt ausstellte, daß sie zur Aussteuer seiner Tochter einen außerordentlichen Beitrag gegeben[3].

Große Summen verschlangen wohl die Gehälter und Löhne der verschiedenen „Stettediener" nicht; denn ihr Lohn bestand, soweit sich übersehen läßt, hauptsächlich in besonderen Vorrechten hinsichtlich der Mastnutzung im hl. Forste,[4] außer bei den Beamten, die wie der Stadtschreiber auch Anteil an den Gebühren[5] und wie die Forstknechte Anteil an den Strafgeldern hatten.[6] Dies war dann ein Teil der Besoldung, für den die Stadt nicht mehr aufzukommen hatte.

Wie groß im einzelnen die Ausgaben der Stadt waren, die sie hatte, um Wege, Brücken und Bauten zu erstellen oder imstand zu halten, läßt sich nicht angeben. Ausgaben verursachte der Stadt auch das Halten der Pferde für ihre berittenen Boten usw. Für diesen Stall der Stadt gab es auch eine Kommission des Rates, die Stallherren, die hier nach dem Rechten zu sehen hatten.[7] Ausgaben für Geschütze und Waffen sind zwar nicht besonders erwähnt, werden aber bei der Organisation, die, wie wir oben[8] gesehen, hinsichtlich des Heerwesens bestand, wohl auch als nicht zu gering veranschlagt werden. Das immer und immer wiederkehrende Verbot, auf Stadtkosten Geschenke zu geben, läßt die Vermutung aufkommen, daß damit zu Zeiten ein allzuüberflüssiger Luxus getrieben

---

[1] Vrgl. Han. u. Klélé S. 35.
[2] Hag. Arch. A.A. 13. Als. dipl. II. 129. Strobel II. 157, s. Beilage 1.
[3] Hag. Arch. A.A. 102. Batt I. 237.
[4] Han. u. Klélé 160 f.
[5] A. a. O. S. 114 f.
[6] Siehe S. 49. Anm. 6.
[7] Han. u. Klélé S. 59.
[8] Siehe oben S. 45 ff.

wurde.[1] Geschenke zu beanspruchen hatten der Landvogt und der Schultheiß nach der Vierundzwanziger-Wahl.[2]

Was die Schulden der Stadt angeht, so erfahren wir nur soviel, daß solche nicht ohne Wissen und Willen der Vierundzwanziger gemacht werden durften.[3]

d) Die Münze.

Die älteste bekannte Hagenauer Münze soll aus dem 13. Jahrhundert stammen. Sie hat die Inschrift Hagenowe-Imperator.[4] Jedoch ist uns durch keine Urkunde das Münzrecht in dieser Zeit für Hagenau schon bekannt. In dieser Zeit wird wohl noch hauptsächlich Straßburger Geld zu Hagenau im Verkehr gewesen sein. Nach Straßburger Geld wurde noch im Laufe des ganzen 14. Jahrhunderts gerechnet.[5] Einen direkten Befehl an die Stadt Hagenau (ebenso wie an Offenburg) erließ Albrecht I. im Jahre 1299, die neuen Pfennige des Bischofs von Straßburg im Kurs anzunehmen.[6] Das erste der Stadt verliehene bekannte Münzrecht ist vom Jahre 1374. Herzog Lupold von Oesterreich gestattet mit Vollmacht Karls IV. dem Landvogt, dem Schultheiß, dem Rate und den Bürgern von Hagenau Gold- und Silbermünzen zu schlagen.[7] Noch im gleichen Jahre wird Henselin von Straßburg als Münzmeister gedungen und auf drei Jahre verpflichtet.[8] Genau wird der Feingehalt der Münzen bestimmt,[9] wie auch die Abgabe von jeder Mark Silber, die geschlagen wird. Beaufsichtigt wurde der Münzmeister durch die Münzbeseher,[10] die von jeder Legierung noch vor der Prägung ein bestimmtes Quantum wegnahmen und mit dem Münzmeister gemeinsam verschlossen zur Probe vor dem Landvogt, Schultheißen und dem Rat von Hagenau. Ueber die gut bestandene Prüfung mußte dem Münz-

[1] Han. u. Klélé S. 105 ff.
[2] Han. u. Klélé S. 55.
[3] Siehe Beilage 2.
[4] Guerber II. 321, 326.
[5] Hag. Arch. E.E., D.D. etc.
[6] Z.G.O. 2, 411.
[7] Als. dipl. II. 269. Strobel II. 398, dazu vrgl. Guerber II. 322.
[8] Guerber II. 463.
[9] Z.G.O. 2, 412.
[10] Han. u. Klélé S. 59.

meister eine Quittung ausgestellt werden. Für ungewollte Fehler und Irrtümer sollte er nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen.[1]

e) Die Reichsdörfer.[2]

Das Verhältnis, in das die Reichsdörfer, die zuerst ganz unabhängig von Hagenau waren, im 14. Jahrhundert[3] zu der Stadt traten, ist ein Schutzverhältnis in militärischer und gerichtlicher Hinsicht.

Die Stadt Hagenau nimmt die Reichsdörfer in Schutz vor den Angriffen äußerer Feinde. Zu diesem Zwecke traf die Stadt Maßregeln zum Schutz vor Überfällen.[4] Dafür waren dann auch die Reichsdörfer verpflichtet, ihrerseits der Stadt in Kriegsnöten beizustehen.[5] Die Stadt schützte die Reichsdörfer aber auch vor ungerechter Besteuerung.[6] Dem Landvogt war jede ungerechte Schatzung der Reichsdörfer verboten. Nur das Herbergsrecht hatte er darin.

Die gerichtliche Abhängigkeit bestand darin, daß die Gerichte der einzelnen Reichsdörfer Niedergerichte waren, die im städtischen Gericht zu Hagenau, im Laubengericht ihr Landgericht hatten.[7]

Die Stadt nahm sich der Reichsdörfer, deren Zahl schwankte,[9] tatkräftig an. Im Jahre 1331 löste sie die verpfändeten Reichsdörfer Mommenheim und Sufflenheim ein und ließ sich versprechen, daß diese nicht mehr vom Reichsschultheißenamt Hagenau getrennt würden.[9] Dasselbe Versprechen ließ sie sich 1322 für Selz und Wegelnburg[10] und 1334 für zehn Reichsdörfer

---

[1] Guerber II. 463.
[2] Vrgl. Z.G.O. N.F. 14, 2. Heft. Becker, D. Reichsdörfer u. Becker S. 162 ff.
[3] Zum ersten Mal 1313. Vrgl. Batt I. 231 f.
[4] Han. u. Klélé S. 153.
[5] Batt I. 229.
[6] Batt I. 230. Han. u. Klélé S. 42.
[7] Siehe oben S. 33. Niese S. 174.
[8] Ney 24. Han. u. Klélé 42. Niese 173, 186. Becker S. 193 f.
[9] Batt I. 227.
[10] Hag. Archiv A.A. 13. Als. dipl. II. 129. s. Beilage 1.

geben.[1] Jm Jahre 1372 wurde von Karl IV. ihre Untrennbarkeit von der Stadt Hagenau feierlich ausgesprochen.[2]

Von irgend welcher finanzieller Abhängigkeit der Reichsdörfer von Hagenau ist nichts bekannt.

f) Die Allmende.

Wie die Stadt im hl. Forst allmählich einen Teil nach dem andern und eine Nutzung nach der andern erlangt, haben wir oben schon gesehen.[3] Zu dem „nemus adiacens“ von 1164[4] kamen hinzu das Reit,[5] das Schürriet,[6] das Mittelstück[7] und das Stöcki.[8] Die Stadt, des Wertes dieser Allmende sich wohl bewußt, ließ sich von Kaisern und Königen und deren Stellvertretern versprechen, daß der hl. Wald nie mehr von ihr getrennt (= verpfändet) werden sollte.[9] Gemeinsam mit dem Landvogt übte die Stadt die Hut aus über das kostbare Gut.[10] Es war der Stadt die Mastnutzung,[11] d. h. die Eichel-[12] und Eckernutzung[13] im hl. Forste garantiert. Um der Bürgerschaft diese Nutzungen ungestört zu erhalten, waren Maßregeln nötig, durch die Uebergriffen und Freveln vorgebeugt, oder geschehene Untat gebührend bestraft wurde. Jeder Bürger hatte (schon 1164)[14] das Recht, Holz, d. h. Fallholz, zum Brennen zu holen, so viel er brauchte. Nur solche alten Bäume durften gehauen werden,

---

[1] Z.G.O. N.F. 14, 209. Hag. Arch. A.A. 146 No. 3.
[2] Als. dipl. II. 265.
[3] Siehe oben S. 10 ff.
[4] Siehe oben S. 21.
[5] Batt I, 214.
[6] Batt I. 213, (Hag. Arch. C.C. 352), 266, 268. Ney 21, 23, 27. Über den Namen Schürriel s. Batt 233 f.
[7] Ney 27. B.S.C.M. d'Als. 2 s. 21, 383.
[8] Ney 27. Batt I. 266, 271. Han. u. Klélé S. 132 f. Über den Namen Stöcki vgl. Batt I. 271.
[9] Batt I. 285.
[10] Batt I. 235, 237. (Hag. Arch. D.D. 56). B.S.C.M. d'Alsace 2 s. 21, 379. Ney 24, 28 und siehe oben S. 11. Anm. 5.
[11] Ney S. 23.
[12] Batt I. 237. B.S.C.M. d'Alsace 2 s. 21, 378.
[13] Batt I. 235, 237. (Hag. Arch. D.D. 56). B.S.C.M. d'Alsace 2 s. 21, 374, 376, 378.
[14] Siehe oben S. 10.

die keine Eicheln mehr gaben.[1] Vom Birkenholz sollten sie nur einen Karren voll[2] und diesen nur einmal am Tage holen dürfen (Verordnungen aus dem Jahre 1352). Eichen- und Buchenholz durfte nur zu Bauzwecken gehauen werden, aber nicht zum Verkauf (Das Letztere wurde strenge bestraft). Eine andere Verordnung desselben Jahres 1352 verbot, Schafe und Schweine nicht in den heil. Forst zur Weide zu treiben; für sie gab es besondere Weideplätze, die der Stadt näher lagen.[3] Niemand sollte, das wurde ebenfalls 1352 bestimmt, grüne Eichenstangen weder zum Bauen, noch zum Brennen hauen, ausgenommen „zu den mülen", die auf Hagenauer Gemarkung lagen oder Hagenauern Bürgern gehörten.[4] Ferner war es verboten Latten, Sparren im hl. Forst zu hauen.[5]

Wie oben[6] schon bemerkt, übten die Aufsicht im hl. Walde Forstknechte aus, die teils im Dienst und Sold des Schultheißen standen, teils auch von der Stadtgemeinde bestellt waren.[7]

g) Ordnung von Handel und Gewerbe.

1. Der Handel.

Daß Hagenau schon vor 1164 einen Markt[8] und seit dem Jahre 1310 zwei Jahrmärkte[9] gehabt ist oben bereits erwähnt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts, 1368, erfahren wir von einem Kornmarkt, der mitten in der Stadt auf einem Platze abgehalten wurde, der nur zu diesem Zwecke diente und auch Kornmarkt genannt wurde. Die Häuser, die um diesen Platz lagen, mußten vergitterte Fenster haben. Dies war, wie die Verordnung sagt, eine alte Vorschrift.

Wenn an dem Kornmarkt ein neues Haus gebaut wurde, so durfte es nach der Marktseite hin keine Fenster bekommen. Von dieser Vorschrift konnte man sich jedoch in echt mittel-

[1] Han. u. Klélé S. 112.
[2] ibid.
[3] Han. u. Klélé S. 110, 116.
[4] A. a. O. S. 112.
[5] A. a. O. S. 111.
[6] Siehe oben S. 44.
[7] Ney 32,
[8] Siehe oben S. 17.
[9] Siehe oben S. 31.

alterlicher Weise durch Zahlung eines jährlichen Zinses lösen. Wer diesen Zins zu zahlen sich weigerte, mußte die nach dem Markte gehenden Fenster wieder vermauern lassen.[1]

Auch ein Salzmarkt ist (1350) Gegenstand der städtischen Gesetzgebung. Die Salzleute werden angehalten, „so man zit lutet" oder noch früher ihr Salz feilzubieten und solange, als der Salzmarkt dauerte. Den Preis, den sie einmal festgesetzt, sollten sie nicht überschreiten. Das Salz sollten sie in dem Maße verkaufen, in dem es verlangt wurde, d. h., wenn der Käufer ein Sester Salz wollte, so mußte er ihm mit dem ganzen Sestermaß und nicht mit dem Halbsestermaß gemessen werden.[2]

Sämtliche Waren, wie immer sie auch genannt wurden, außer Salz und Getreide, wofür besondere Märkte dawaren, mußten im Kaufhause verkauft werden.

Für den Verkauf von Wolle und ähnlichen Gegenständen gab es eine besondere Vorschrift. Was von Wolle weniger als ein Stein (nach Hanauer soll dieses Maß ein Viertelzentner sein) wiege, dürfte man außerhalb des Kaufhauses verkaufen, was mehr wog, jedoch nur im Kaufhaus selbst. Beim Verkauf sollten, wenn der Käufer 50 Pfund verlangte, 52 Pfund gegeben werden und entsprechend statt 100 Pfund 104, statt 25 sollten 26 Pfd. gegeben werden.[3]

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß man es im Hagenauer Kaufhaus halten wolle wie im Straßburger.

Wenn Batt[4] von Großhandel treibenden Hagenauer Bürgern spricht und damit Großhändler meint, die sich nur auf Großhandelt beschränkt hätten, so ist das zuviel gesagt. Daß Großhandel getrieben wurde, ist klar.[5] Aber es lässt sich nicht beweisen, daß es Hagenauer gegeben hat, die nur Großhandel getrieben haben. Ein ziemlich bedeutender Handel ist von den Hagenauern Tuchern zu berichten.[6] Für sie gab es auch in

---

[1] Han. u. Klélé S. 141. Hag. Arch. D.D. 3 No. 7.
[2] Han. u. Klélé S. 108 f.
[3] A. a. O. S. 136. Vgl. Guerber II. 350.
[4] Batt II. 46.
[5] Das Kaufhaus scheint seine besondere Bestimmung für den Großhandel zu haben. Vgl. Han. u. Klélé S. 136.
[6] Geering, Handel und Industrie von Basel S. 140. Schulte, Gesch. des Ma. Handels I. 664.

Hagenau das Amt der Unterkäufer, eine Art von Halbbeamten, über deren Entstehungszeit nichts bekannt ist. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts (29. Jan. 1351) nämlich kamen Meister und Rat überein, daß die Unterkäufer der Tuchleute einen Eid leisten sollten, ihr Amt nach den Vorschriften des Meisters und des Rates getreu zu erfüllen.

Sie mußten, laut Verordnung, einem jeden, der Tuch machte, mochte dieser jetzt in einer Zunft sein oder nicht, Kaufleute zuweisen, die Tuch kaufen wollten, um es wieder zu verkaufen.[1] Diese Hagenauer Tuche kamen in größerer Menge auf den Straßburger und auf den Basler Markt, wo sie, in Straßburg[2] sowohl wie in Basel,[3] zollfrei waren.

Interessant sind auch folgende Verordnungen der Hagenauer Obrigkeit. Im Jahre 1353 wird bestimmt, daß die, die ein Vermögen von 100 Pfund hätten, kein Holz verkaufen dürfen,[4] und im folgenden Jahre beschlossen Schultheiß, Meister und Rat die für das Mittelalter so recht charakteristische Verordnung, daß ein jeder nur das verkaufen sollte, was auf seinem eigenen Gute gewachsen.[5]

2. Die Gewerbe. (Die Zünfte).

Die Frage, ob in Hagenau schon 1164 Zünfte existiert haben,[6] kann nicht bedingungslos bejaht werden. Im § 23 des ersten Stadtrechts kann man consorcium als Zunft deuten. Denn die Strafe für ein dreimaliges Vergehen gegen die Vorschriften wäre doch zu hart, wenn mit consorcium ceterorum die Gemeinschaft der Bürger, und mit der Strafe der Ausschluß aus der Stadt gemeint wäre. Für die Existenz von Zünften spricht auch die Ernennung eines Meisters über die Bäcker. Denn was hätte eine solche Ernennung, eine solche Meister-

[1] Han. u. Klélé S. 110.
[2] Schulte I. 691. Keutgen Urk. S. 279, 285.
[3] Ochs, Gesch. der Stadt Basel II. 415. Geering 155, 253/55.
[4] Han. u. Klélé S. 120.
[5] A. a. O. S. 123.
[6] Zünfte nehmen an v. Maurer II. 363, 327, 331 431. I. 92. Gierke, Genossenschaftsrecht 326. v. Below, Terr. u. Stadt S. 327. Stieda in Jahrb. f. N.Ö. 27, 24, 94. Gaupp I. 93. Ellendt 12. Croon Z. Entstehung des Zunftwesens S. 36 f, dagegen Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens S. 69.

schaft für einen Sinn, wenn es sich nicht um eine Zunft, um die Aufsicht der in einer Zunft vereinigten Handwerker des gleichen Gewerbes handelte?

Noch vor 1400 sind folgende Zunfte erwähnt: Die Tucher, Weber, Bäcker, Schneider, Richkonstofler, Metzger, Weinleute, Gerber, Schuhmacher, Schmiede, Krämer, Küfer, Maurer, Zimmerleute, Gärtner, Fischer, Kürschner, Barbiere, Tuchscherer und Wollenschläher.[1] Diese sind mit Ausnahme der Wollenschläher und Tuchscherer im neuen Statutenbuch als die Zünfte genannt, aus denen alljährlich die Vierundzwanziger gewählt wurden.[2] Viele Nachrichten über die Ordnung der Gewerbe haben wir nicht. Abgesehen davon, daß wir wissen, daß die Metzger ihr Fleich auf der Fleischbank,[3] die Bäcker ihr Brod auf der Brodbank feilboten,[4] haben wir noch einige Nachrichten über die Tuchindustrie, die ja die entwickeltste war in Hagenau. Die Tucher verkaufen ihr Tuch auf der Tuchbank unter der Laube.[5] Im Jahre 1346 wird ein Streit zwischen den Tuchern und den Webern vor Meister und Rat geschlichtet, dahingehend, daß die Weber kein Tuch machen, und auch die Tucher nicht den Webern ins Handwerk pfuschen sollen. Dabei werden auch die Löhne bestimmt, die den Weberknechten gegeben werden.[6] Etwas Ähnliches ist der Gegenstand einer „Rahtung" von 1395. Sechs mit Namen genannte Schneider sollen auch Tuchschererhandwerk ausüben dürfen. Außer diesen nur der Schneider, der die Tuchschererzunft „gekauft" habe.[7] Im Widerspruch damit steht eine andere Verordnung, die besagt, daß niemand zwei Zünften angehören solle, und wer eine zweite Zunft schon gekauft habe, solle davon ablassen.[8] Im Jahre 1351 verbieten die Stadtbehörden den Zünften, eigenmächtig Gesetze zu erlassen.[9]

[1] Von diesen Zünften sind die Weber u. Wollenschläher Hag. Arch. H.H. 20 No. 15 (1333), No. 16 (1346), die Tucher Han. u. Klélé S. 110 (1351), Tuchscherer und Schneider Han. u. Klélé S. 155 (1395), die Kürschner Han. u. Klélé S. 156 (1396), die übrigen nur in dem Verzeichnis des neuen Statutenbuchs (Han. u. Klélé S. 54) zu belegen.
[2] Han. u. Klélé S. 54.
[3] Hag. Arch. J.J. 159 No. 3.
[4] Hag. Arch. J.J. 159 Nn. 11.
[5] Hag. Arch. J.J. 159 No. 1.
[6] Hag. Arch. H.H. 20 No. 16.
[7] Han. u. Klélé S. 155.
[8] A. a. O. S. 110.
[8] A. a. O. S. 111.

Beilage 1.

Hag. Arch. A.A. 13.

Wir Ludewig von Gotz gnaden römischer kunig, zu allen ziten merer des richs, verjehent offentlich an disem briefe, daz wir von besunderer gnaden unsere liebe burger ze Hagenowe fry und ledig geseit haben aller stüre drü ganze jor, von wihenachte an ze zelende. Darzu wollen wir daz nieman ir ußburger wa die gesessen sin beclagen sol noch mug denne vor unserme schultheißen von Hagenowe. Darzu wollen wir in dheinen schultheisen geben von Strazburg und deheinen unsern amtmann, u. sol Selse und Wegelnburg vürbas gehören in die pflege zu Hagenowe. Und ze einem urkunde darüber geben wir in diesen brief mit unserm ingesigel versigelten. Do geben ist ze Regenspurg an dem fritag vor winachten do man zalt von Cristus geburt drüzehen hundert jor in dem zwey und zwanzigsten jor, in dem nunten jore unsers Richs.

Beilage 2.

Hag. Archiv B.B. 1. Han. und Klélé S. 46 f.

Wir der meister, der rat und die burger gemeinliche von Hagenowe tuont kunt allen den die disen brief gesehent oder gehorent lesen, daz wir durch nuotz und ere der stette und des landes einhellecliche uberein komen sint alse hie nach geschriben stat.

1) Also daz die vier und zwenzig die von den antwerken gesworen hant, und die nach in swerende werent, sulent in unseren rat gan, wanne man dem rate zuo samene gebütet, oder die rat glocke lütet, und wanne sie wellent, der stette nuotz und ere zuo besorgende ane alle geverde.

2) Und sullent ouch die vier und zwenzig, und die nach in gewelet werdent, alle jar ahte tage nach dem phingestage welen andere vier und zwenzig von den antwerken an ire stat; und sullent die sweren, alse sie geschworen hant, der stette

nuotz und ere zu werbende, und eime jeglichen rich und arm sines rechtes zuo helfende.

3) So sullent ouch den selben vier und zwenzigen alle jar andere antwerklute, und die zuo in hörent, weren dar zuo beholfen und beraten, zuo sinde, und gehorsam zuo sinde ane alle geverde.

4) Die vorgenannten vier und zwenzig sullent ouch alse lange gebunden sin, unze andere vier und zwenzig gewelet werdent und geswerent, als sie getan hant, und also dirre brief stat.

5) Und were es daz ieman in der stat oder uszewendig keinem burgere oder iemanne anders der zuo der stat höret keinen gewalt und unfüge tuon wollte wider reht und ane gerihte, daz sullent die vier und zwenzig vursehen so sie es bevindent, und sullent sie und andere, die zuo in gesworen hant, daz weren und dar wider sin so verre sie kunnent oder muogent.

6) Were ouch daz ein missehelle oder ein geschelle in unsere stat under den burgern, sie sind jung oder alt, ufstunde, dar zuo soll kein antwerkmann loufen, noch zuo weder siten helfen, und sullent die vier und zwenzig und die zuo in gesworen hant zuo samene kommen und da zwiszent gan und bi irme eide schirmen, friden und scheiden, so verre sie muogent. Welre aber under in daz breche, der soll meineidig sin, und hat verbrochen zuo rechter penen, dem schultheißen cehen phuond, und soll geben an die muren cehen phuond und soll cehen jar die statt ruomen, hat aber er der phenninge nuot, so soll er nachdem cehen jaren die statt alse lange ruomen unze er die phenninge geben hat ellechliche.

7) Wer ouch geste in unsere statt ledet uffe crieg, die unsere stette schadeber sind, wa daz die vier und zwenzig bevindend und erkennent, der bessert also vor geschrieben stat.

8) Es ensoll auch niemann uffe den andern me spilen danne er an phanden und an phenninge bi ime hat; wer daz brichet der bessert alse vor geschriben stat.

9) Es ensoll ouch niemann keine gabe oder gut nemen, daz schadeber si unsere stette; wer daz brichet der bessert alse vor geschriben stat.

10) Ouch ensoll kein burgere keinen lautmann schirmen noch ime beholfen sin wider einen andern burgere, wer daz brichet, der bessert alse vor geschriben stat.

11) In disen vorgenannten sachen soll dem gerichte behalten sin alle sine reht, und soll ein schultheiße rihten nach der scheffen urteil, und sullent dem schultheißen und den scheffen ire reht ouch behalten sin, ane alle geverde.

12) So ist ouch beret, daz alse manig antwerkmann von den vier und zwenzigen soll an das ungelt gan, alse manig scheffen darzuo kommet und da bi sitzet. Man en soll ouch keine schulden machen die unsere statt angat ane willen und wissen der vorgenannten vier und zwenzig, und wanne man eine bete legende wurd, so sullent die vier und zwenzig da bi sin oder aber dar zuo schicken, alse viele sie wellent under in darzuo nutzber sint.

Diese vorgeschriben ding han wir gelobet stete zuo hande, und wer iht breche daz hie vor geschriben ist, wa danne die vier und zwenzig, oder daz mere teil under in, erkennent und bevindent, daz es beschehen ist, wer daz getan hat, der bessert alse vorgeschriben stat bi guoten truowen ane alle geverde.

Und des zuo eime urkuonde han wir unsere stette ingesigel gehenket an diesen brief, der wart gegeben an dem samestage vor sante Simons und sante Judas tage der zwelfboten in dem jare da man zahlte von gotz geburte drucehen huondert jar und ein und drissig jar. (26. Oktober 1331).

Beilage 3.

Hag. Archiv A.A. 234 Nr. 2.

Wir Carl von Gotz gnaden römischer keyser, zu allen ziten mehrer des riches und künig zu Beheim, verjehent und tunt kunt offenlich mit disem brief allen den, die in sehen oder hörent lesen, daß wir haben angesehen steten truwen und nützliche dienst unser lieben getruwen der burgermeister der rete und der burger gemeinlichen der Stette zu Hagenowe, Colmar, Sletzstatt, Wissenburg, Ehenheim, Rosheim, Keysersberg, Dürenckheim, Münster, Mülnhusen, vnd ze Sels, die sie vns vnd dem heiligen römischen rich oft getan haben, vnd

noch tun sollen vud mügent fruchtberlichen in künftigen ziten, vnd darumbe verlihen wir denselben stetten allen, vnd ir jeglicher besonder, mit rathe des riches kurfürsten, mit wohlbedachtem amt, mit gutem willen, vnd von unsern keyserlichen gnaden, daß phalburger haben sullen vnd mugend, daß wir in den etzlichen jahren genommen hetten, also daß sie dieselben phalburger haben sullent, alle die wile vnd die statt vnd buger ze Strasburg, vnd herrn, vud öch ander stette phalburger haben. Darum gebieten wir allen vnsern vud des heiligen römischen richs fürsten geistlichen vnd weltlichen grafen, frien herrn rittern vnd knechten vnd gemeinlich allen vnsern vnd des riches amptlüten daß sü die vorgenanten vnser stette vnd burger an den vorgenannten gnaden nicht hindern oder irren sullen, als lieb in sy vnser keyserliche huld vnd gnad zu behalten. Mit vrkund ditz brief versiegelt mit vnser kayserlichen majestet ingesiegel. Geben zu Spire nach Cristus geburt, drüzehn hundert, darnach in dem fünf vnd sechzigsten jare, an sant Laurentientag des heiligen merters, vnser riche des römischen in dem czwentzigisten, des behemischen in dem nunzehen vnd des keysertums in dem eilften jare.